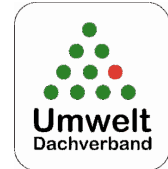


UMWELTDACHVERBAND

Alser Straße 21, A-1080 Wien
Tel. (0043/1) 40 113
Fax (0043/1) 40 113/50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at



Gegründet 1973 als Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU)

Lebensministerium
Abt. VII/1 Nationale Wasserwirtschaft
z.H. Dr. Robert Fenz
per E-Mail an:
wrrl@lebensministerium.at

Wien, 27. Oktober 2009
ZVR-Zahl 255345915

Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans

Sehr geehrter Herr Dr. Fenz,

der Umweltdachverband, der Österreichische Fischereiverband, der Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine, der Oesterreichische Alpenverein, der Naturschutzbund Österreich, das Forum Wissenschaft und Umwelt, das Kuratorium Wald, die Naturfreunde Österreich und der Österreichische Alpenschutzverband nehmen zum vorliegenden Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP-Entwurf) wie folgt Stellung.

Allgemeine Anmerkungen

Der NGP ist die Grundlage für die Umsetzung der WRRL in Österreich und ein wesentliches Instrument, die ambitionierten Umweltziele der WRRL zu erreichen. Er bietet die Möglichkeit die Gewässerbewirtschaftung unter ökologischen Gesichtspunkten zu betrachten und zu bewerten und schafft so eine ökologisch orientierte Arbeitsgrundlage. Außerdem ist es mit Hilfe des NGP möglich, den Stellenwert unserer Gewässer in der Öffentlichkeit zu steigern und wieder ein Bewusstsein für deren Bedeutung hervorzurufen. Die Erstellung des Planes erfolgte in kurzer Zeit und stellte bzw. stellt für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Der Entwurf zum NGP wirft aber noch einige Fragen und Diskussionspunkte auf, die nachfolgend aufgezeigt werden sollen.

Der Zeitplan zur Maßnahmenumsetzung ist zu wenig ambitioniert, um die Umweltziele der WRRL zu erreichen. Insgesamt 66 % der Fließgewässer müssen noch in einen guten Zustand gebracht werden. In der letzten Periode ab 2021 soll das noch bei 57 % der Fließgewässer erfolgen (NGP, S. 74, Erweiterung des Anteils des guten Zustands bis 2015 um nur 2 %, bis 2021 um nur weitere 7 %). Der Großteil der Sanierung muss aber in den ersten beiden Perioden erfolgen, um unter Berücksichtigung einer verzögerten biologischen Regeneration die vorgegebenen Ziele fristgerecht zu erreichen.

Der in der WRRL geforderte Flusseinzugsgebiets-Ansatz wird zwar im NGP grundsätzlich angewendet, die Vorgangsweise bei der Umsetzung der WRRL (Monitoring, Zustandsbewertung, Maßnahmen etc.) erfolgt jedoch fast ausschließlich auf Ebene der Wasserkörper. Eine gesamtheitliche Betrachtung von EZG sollte wie z.B. bei der Priorisierung der Wiederherstellung der Durchgängigkeit auch bei anderen Sanierungsmaßnahmen Grundsatz sein.

Das grundsätzliche Verschlechterungsverbot der WRRL ist insofern zu präzisieren, dass die Verpflichtung zur Minimierung jeglicher Eingriffe gewährleistet wird. Es sollte der Grundsatz einer "möglichst geringen Verschlechterung" verfolgt werden, wie das z.B. bei der Emissionsverordnung stoffliche Belastungen der Fall ist.

Die kumulativen Wirkungen von Belastungen sowie die Frage der bereits bestehenden Vorbelastung müssen bei Projektbewilligungen ebenso wie bei Sanierungsmaßnahmen verstärkt berücksichtigt werden. Bestehende Wissensdefizite sollten durch gezielte Forschung aufgehoben werden.

Im NGP Entwurf werden gewässerabhängige (semi-)terrestrische Ökosysteme nur am Rande behandelt. Schutz und die Sanierung dieser Ökosysteme, den Fluss-Auen, müssen stärker in den NGP und sein Maßnahmenprogramm einbezogen werden (vgl. CIS-Leitfaden „Feuchtgebiete“, 2003).

Als Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes finden nur ausgewiesene gewässerrelevante Natura 2000-Gebiete im Entwurf NGP Beachtung. Andere Naturschutzkategorien der Länder finden im Entwurf NGP keine Erwähnung. Die Ausweitung auf weitere Schutzkategorien (z.B. Nationalparks, Naturparks, Naturschutzgebiete, alle Europaschutzgebiete, Welterbegebiete, Ramsargebiete, Ruhezone nach Landesgesetzen, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler), wird verlangt. Außerdem müssen auch jene Gebiete miteinbezogen werden, die für eine Nachnominierung zu Natura 2000 vorgesehen sind (z.B. die Isel).

Um eine unabhängige fundierte Forschung zu den zahlreichen offenen Fragestellungen (Schwall, Fischabstiegshilfe, Mikroschadstoffe etc.) zu gewährleisten, sollte ein Förderungsfonds zur Beantwortung offener Fragen hinsichtlich der Implementierung der WRRL installiert werden. Dieser Fonds soll von den maßgeblichen Nutzern an Gewässern sowie unter Beteiligung der öffentlichen Hand finanziert werden.

Der vorliegende Entwurf zum NGP konzentriert sich sehr stark auf Sanierungsmaßnahmen. Die Erhaltung der sehr guten und guten Gewässerstrecken ist aber ebenso von entscheidender Bedeutung. Daher müssen Erhaltungsmaßnahmen für gute und sehr gute Gewässer stärker definiert und forciert werden. Auf die Problematik des Neubaus von Wasserkraftwerken und die Schaffung von Retentionsräumen und der Durchgängigkeit im Sinne der HW-RL muss in diesem Zusammenhang stärker eingegangen werden.

- Der Umweltdachverband und seine genannten Mitgliedsorganisationen fordern die hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecken mit Hilfe des NGP ganz außer Nutzung zu stellen und im Sinne des Kontinuums auch Pufferzonen einzurichten.
- Ein Ziel des NGP muss auch die Ausweisung von Vorrangzonen im öffentlichen Interesse und eine strategische Planung, bei der der gesamte Fluss und nicht nur der

jeweilige Wasserkörper betrachtet wird, im Sinne der Erhaltung der letzten ökologisch wertvollen Gewässerstrecken sein.

- Weiters fordern wir, dass jene Gewässerstrecken, die zwar einen hydromorphologisch sehr guten Zustand haben, aber bei denen aus unterschiedlichen Gründen die Qualitätskomponente Ökologie (zum Zeitpunkt der Beprobung) nicht gut ist und die daher schlechter eingestuft wurden (z.B. Salzach zw. Werfen und Golling), in den Prioritären Sanierungsraum aufgenommen werden. Da durch die Sanierung der ober- und unter liegenden Wasserkörpern zumindest der gute Zustand wieder hergestellt werden kann.

Das Verursacherprinzip ist bei allen im Entwurf NGP behandelten Belastungen und dazugehörigen Maßnahmenprogrammen grundsätzlich zu berücksichtigen und umzusetzen.

Durch die Novellierung des Umweltförderungsgesetzes stehen für die Wiederherstellung des guten Zustandes der Gewässer bis 2015 140 Mio. EUR zur Verfügung. Führt man sich aber das Ausmaß an notwendigen Maßnahmen vor Augen, kommt man unweigerlich zu dem Schluss, dass diese Summe nicht ausreichen kann. Daher schlagen wir vor, im Sinne des Verursacherprinzips und in Anbetracht der großen Gewinne der Energiekonzerne die Förderungen für WettbewerbsteilnehmerInnen zu streichen und den kommunalen Förderwerbern zur Verfügung zu stellen. Der UWD fordert zu Lukrierung weiterer finanzieller Mittel die Einführung eines Wasserkraftnutzungsbeitrags als Maßnahme im NGP (vgl. Seite 7).

Der vorliegende Entwurf NGP bekennt sich in seinen Ausführungen zu sehr für den Ausbau der Wasserkraft und widerspricht damit den Zielen der EU-WRRL, die ja die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes für unsere Oberflächenwasserkörper als oberstes Umweltziel fordert. Aus Sicht des Umweltdachverbandes wird bei den genannten Maßnahmen zu sehr auf die Bedürfnisse der Energieproduktion Rücksicht genommen, zumal Österreich beinahe voll ausgebaut ist und ein weiterer Ausbau nur den jährlichen Stromverbrauchszuwachs von ca. 2,5 % für die nächsten 4,5 Jahre abdecken würde.

- Wir fordern, dass die Maßnahme „Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung“ (vgl. Entwurf NGP S.197ff) dahin gehend geändert wird, dass ökologisch wertvollen Strecken, die nach bestimmten Kriterien ausgewiesen und gesetzlich verankert werden müssen, eine weitere Nutzung durch die Wasserkraft ausgeschlossen wird (no-go areas), da nur so die Erhaltung der ökologisch wertvoller Gewässerstrecken gewährleistet werden kann.
- Darüber hinaus sollte der NGP-Entwurf angesichts der geringen noch zur Verfügung stehenden Ausbaupazität der Wasserkraft und der Tatsache, dass zur Abdeckung des Winterengpasses kalorische Kraftwerke (thermo-hydraulischer Verbund!), die sehr viel CO₂ emittieren und somit den Klimazielen widersprechen, errichtet werden müssen, einen Ausbaustopp verlangen.

Bei der Erarbeitung zahlreicher Verordnungen, Richtlinien, Leitfäden usw. sollte die Kompetenz der Beteiligten/Betroffenen eingeholt und genutzt werden, auch wenn dies Zeit erfordert. Unserer Meinung nach ist es nämlich wenig zielführend, monatelang innerhalb der Verwaltung ausgearbeitete, praktisch fertige komplexe Entwürfe einer schnellen Begutachtung unter Zeitdruck zu unterziehen. Kritik ist dann vorprogrammiert und führt damit zur Frustration und Widerstand der Betroffenen. Es muss klar sein, dass die Akzeptanz durch die Beteiligten wesentlich für den Erfolg des NGP sein wird.

- Im Sinne eines umfassenden nachhaltigen Flussgebietsmanagements ist es dringend notwendig, eine Koordinations- und Ansprechstelle für die einzelnen Flüsse zu schaffen. Diese Stelle könnte als Vernetzungspunkt für Behörden, NGOs, Anlagenbetreiber, Betroffene und die Öffentlichkeit dienen und die Umsetzung der Maßnahmen des NGP unterstützen.

Unsere Erfahrung zeigt, dass Behörden und Sachverständige die Inhalte des NGP (Ausweisung HMWB, Verschlechterungsverbot etc.) immer wieder unterschiedlich auslegen und interpretieren. Daher halten wir es für wichtig, dass mehr fachlich orientierte Veranstaltungen - besser noch Schulungen - angeboten werden, in denen Details diskutiert und Fachmeinungen ausgetauscht und geschärft werden können. Hier sollten vor allem mit der Umsetzung der EU-WRRL befasste Landes- und Behördenvertreter als Zielpublikum erreicht werden.

Inhaltliche Anmerkungen

Prioritäten und Zeitrahmen

Der Entwurf zum NGP sieht durchwegs eine an Prioritäten orientierte Maßnahmenauswahl und eine zeitlich differenzierte Zielerreichung - abgestuft bis 2015, bis 2021 bzw. bis 2027 - vor.

- Zu den zeitlichen Planungszielen ist festzuhalten, dass zu den genannten Zeitpunkten der betreffende Wasserkörper bereits dem jeweiligen Umweltziel entsprechen soll. Daher ist darauf zu achten, dass die zur Umsetzung des NGP notwendigen Anpassungsfristen deutlich kürzer als die Fristen für die Zielerreichung sind, weil die Wirkung einer Maßnahme erst eine gewisse Zeit nach der Setzung eintreten wird. Um den Zeitplan der Zielerreichung einhalten zu können, wird eine zwingende Durchsetzung der Maßnahmen notwendig sein.

Ausweisung und Bewertung der Wasserkörper

Im Entwurf NGP werden an Fließgewässern mit einem Einzugsgebiet $> 10 \text{ km}^2$, an stehenden Gewässer $> 50 \text{ ha}$ sowie an Grundwasservorkommen Wasserkörper ausgewiesen und nach Gewässertypen klassifiziert.

- Die kleineren Fließgewässer (Einzugsgebiet $< 10 \text{ km}^2$) und Seen ($< 50 \text{ ha}$) werden nicht berücksichtigt. Damit ist der Entwurf NGP aus unserer Sicht lückenhaft, weil Teile der Einzugsgebiete (noch) nicht behandelt werden, was möglicherweise der WRRL wie auch dem WRG widerspricht.
- Für den 1. NGP wäre es vorstellbar, die kleineren Gewässer als Zubringer zu größeren Gewässern in den sie aufnehmenden jeweils ausgewiesenen Oberflächenwasserkörper einzubeziehen. In einem zweiten Schritt kann dann im 2. NGP eine gesonderte Ausweisung erfolgen. Dies könnte auch eine sinnvolle flächenhafte wasserwirtschaftliche Planung ermöglichen.
- Die vorliegende Wasserkörpereinteilung und räumliche Abgrenzung nach fachlichen Kriterien könnte für die rechtliche Umsetzung (Geltungsbereich von je nach Wasserkörper unterschiedlichen konkreten Zielvorgaben und sich daraus ergebender Maßnahmen sowie unterschiedlicher Rechte und Pflichten der Beteiligten) problematisch werden, da sie zu ungenau und nicht genormt ist. Die Abgrenzung der Wasserkörper sollte daher möglichst parzellenscharf, bei Oberflächengewässern eventuell nach Flusskilometrierung, listenmäßig verordnet werden. Diese Einteilung muss auch für alle Betroffenen und für die breite Öffentlichkeit verständlich und übersichtlich zugänglich gemacht werden, damit sich jeder, der eine Anlage in einem Wasserkörper besitzt, über die damit verbunden Rechtsfolgen rechtzeitig informieren kann.
- Die Zustandsbewertung wird mit unterschiedlichen Sicherheiten belegt, je nachdem auf welcher Basis die Einstufung erfolgte. Dabei ist zum einen die Diskrepanz zwischen der 2-stufigen Einteilung im Entwurf NGP und der dreistufigen Einteilung in den Karten zu erwähnen, und zum anderen die fehlende Vermittlung der Bedeutung dieser Sicherheit. Viele Fließgewässer sind zurzeit mit einer niedrigen Sicherheit in eine Zustandsklasse eingestuft. Die Einstufung mit einer niedrigen Sicherheit gilt aber nicht als ausreichende Grundlage für die Planung von Maßnahmen (Punkt 6.2 im Entwurf NGP). Der Zustand vieler Fließgewässer - vor allem in der Zustandsklasse

mäßig - ist also noch nicht verlässlich bekannt. Dieser Umstand sollte deutlich vermittelt werden. Weiters ist die Frage zu klären und im Sinne einer Transparenz offen zulegen, wie mit diesen Wasserkörpern in einem Verfahren umgegangen wird. Der Umweldachverband und seine genannten Mitgliedsorganisationen fordern, dass in diesen Wasserkörpern keine neuen Projekte verwirklicht werden dürfen, bis endgültige Ergebnisse vorliegen.

- Eine dezidierte Ausweisung und Bewertung der HMWB und der künstlichen Gewässer mit einer Festlegung der Umweltziele und allfälliger Sanierungserfordernisse für jeden Wasserkörper fehlt im Entwurf NGP. Da auch die QZ-VO Ökologie für diese Wasserkörper nicht gelten soll, werden momentan auch keine verbindlichen Referenzkriterien angegeben. Wir verlangen daher, dass auch für diese Wasserkörper möglichst rasch eine entsprechende Verordnung für das ökologische Potential vorgelegt wird.
- Mit Zielverfehlungen auf Grund von Katastrophenereignissen wird im Planungszeitraum zu rechnen sein. Daher muss im NGP festgehalten werden, unter welchen Bedingungen solche unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Umstände geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind. Festlegungen dieser Art fehlen bis dato.
- Eine genaue räumliche Abgrenzung der Wasserkörper in Verbindung mit einer rechtsverbindlichen wasserkörperbezogenen Bewertung, Zielformulierung und Maßnahmenfestlegung im NGP ist wegen der damit verbundenen Rechtsfolgen (Geltungsbereich von Zielvorstellungen und Maßnahmen sowie von Rechten und Pflichten der Beteiligten) für die Umsetzung des NGP entscheidend. Solange sie fehlt, kann der NGP die ihm von WRRL und WRG zugemessene Funktion als verbindliches Planungsinstrument nicht erfüllen.

Signifikante Belastungen

Im Entwurf NGP werden als signifikante Belastungen der Oberflächengewässer vor allem stoffliche Einträge sowie hydromorphologische Veränderungen genannt.

- Die Darstellung der signifikanten Belastungen kann grundsätzlich als nachvollziehbar und plausibel bewertet werden. Allerdings könne auch lokale Belastungen behördliches Handeln erfordern, ohne „signifikant“ zu sein. Daher sollten jene Kriterien offen gelegt und angeführt werden, die die „Signifikanz“ einer Belastung im Sinne des NGP ausmachen.
- Die derzeitige Darstellung der signifikanten Belastungen im Entwurf NGP darf die Möglichkeit nicht ausschließen, dass sowohl lokal als auch regional bzw. bundesweit weitere Belastungen bestehen können, die durch das Gewässermonitoring allein zu spät als Belastungsquelle erkannt werden (z.B. Altlasten, bestimmte Formen der Landwirtschaft in aktuellen und potentiellen Trinkwassergewinnungsgebieten, Belastung der Gewässer mit Folgeprodukten der Medizin, Veränderungen im Freizeitverhalten und Tourismus.)

Stoffliche Belastungen

Unter Berücksichtigung des Einzugsgebiets-bezogenen Ansatzes müssen im Bereich der Landwirtschaft über die ÖPUL-Maßnahmen hinausgehende Bestimmungen zur Minderung der Beeinträchtigungen durch Nutzungsart und -intensität definiert und umgesetzt werden, da der Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft den Gewässerzustand massiv verschlechtert.

Die Belastung der Gewässer durch Pestizide, hormonartigen Substanzen und Mikroschadstoffe wird im Entwurf NGP nicht aufgezeigt und berücksichtigt. Wir fordern daher, dass hier intensive Forschungen betrieben werden, damit entsprechende Maßnahmen in den 2. NGP aufgenommen werden können.

Maßnahmenprogramme

Zu den jeweiligen Belastungen werden überblicksweise die bestehenden Maßnahmen – einschließlich solcher nach anderen Rechtsvorschriften – aufgezeigt sowie weitergehende Maßnahmen für die Erreichung der Umweltqualitätsziele formuliert. Letztere werden zum Teil neue oder geänderte gesetzliche Bestimmungen erforderlich machen.

- Dabei fällt auf, dass keineswegs alle in WRRL und WRG 1959 als „grundlegend“ bezeichneten Maßnahmen angeführt werden, obwohl dies in Art 11 WRRL vorgesehen wäre.
- Der Umweltdachverband und seine genannten Mitgliedsorganisationen fordern, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen die Beweislast beim Anlagenbetreiber liegen muss, ob die Maßnahme zufrieden stellend funktioniert oder nicht. Die Ergebnisse dieses regelmäßigen Monitoring sind dann bei den zuständigen Behörden abzuliefern, dies muss per VO festgelegt werden.
- Die Prioritätensetzung auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und die stufenweise Restwasseranpassung ist wenig ambitioniert. Da sie nur die großen Flüsse berührt und die Strukturierung der Flüsse freiwillig passieren soll. Bei den Zielsetzungen, die sehr allgemein formuliert sind, ist daher jedenfalls darauf zu achten, dass eine Revitalisierung (Durchgängigkeit und Restwasser) auch mit einer Strukturverbesserung des Gewässers einhergeht, nur so kann wirklicher Lebensraum geschaffen werden. Die Durchgängigkeit muss auch zu den Au-Bereichen und anderen Landökosystemen nicht nur longitudinal sondern auch lateral (außerhalb von Stauhaltungen) hergestellt werden.
- Weiters dürfen die Ziele des WRRL nicht nur auf dem Papier des NGP erfüllt werden: Nach dem wissenschaftlichen Stand der Technik gibt es Lösungen für funktionierende Fischaufstiegshilfen. In der Praxis funktionieren viele bereits gebaute Fischwanderhilfen jedoch nicht oder nicht zufrieden stellend. Wir fordern daher, dass Fischwanderhilfen nach dem Stand der Technik genau festgelegt werden. Fischaufstiegshilfen sind durch Abstiegshilfen zu ergänzen. Ein Fischabstieg muss verbindlich berücksichtigt werden (Turbinen!). Wir weisen darauf hin, dass auch für andere Organismen eine Wanderung möglich gemacht werden sollte (Organismenwanderhilfe).
- Es wird davon ausgegangen, dass die Herstellung des ökologisch erforderlichen Mindestwasserabflusses bei Bei- bzw. Überleitungen zu Speichern sowie in Ausleitungsstrecken unterhalb des Speichers eine signifikante Auswirkung auf Funktion des Gesamtsystems und damit auf die Spitzenstromerzeugung sowie Regel-

und Reserveleistung bedeuten würde. Deswegen sind diese Restwasserstrecken als HMWB ausgewiesen. Bis 2027 muss aber auch bei diesen Strecken ein Restwasser zur Verfügung gestellt werden, da auch hier das ökologische Potential zu erreichen ist.

- Zur Maßnahme „Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung“ (vgl. Entwurf NGP S.197ff): Zu den vorgeschlagenen Rahmenplanungen ist anzumerken, dass diese schnellst möglich umgesetzt werden müssen, da die Zeitspanne bis zur Umsetzung im Regionalprogramm 2012 viel zu lange ist und einen großen Graubereich für die weitere Bewilligung von Anlagen zulassen würde. Eine solche Rahmenplanung sollte bereits fixer Bestandteil des NGP sein.
 - Gewässerabschnitte von besonderer Bedeutung dürfen in diesem Zusammenhang (vgl. S. 198) u.a. nicht nur Strecken, die Teil eines Natura 2000-Gebietes mit Schutzgut Fische sind, sein, sondern es müssen hier alle im NGP Entwurf genannten Natura 2000-Gebiete sowie die anderen Schutzgebietskategorien aufgenommen werden.
- Der Umweltdachverband schlägt vor, eine Wasserkraftnutzungsabgabe als Maßnahme zur weiteren Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen in den NGP aufzunehmen: Mit abgeschriebenen Wasserkraftwerken fahren Energiekonzerne hohe Gewinne ein¹. Der Druck zum Neubau weiterer Kraftwerke steigt dadurch enorm, da die Wahl besteht, weiter zu investieren, oder Dividenden an den/die Eigentümer abzuliefern.

Die Errichtung von Wasserkraftwerken wurde und wird auch jetzt noch von der Allgemeinheit bezahlt, seit der Liberalisierung des europäischen Strommarktes 2001 sind die österreichischen Energieversorgungsunternehmen aber nicht mehr im Alleineigentum der öffentlichen Hand. Bestrebungen, die verfassungsgesetzlich festgelegte Grenze des verpflichtenden Eigentums der öffentlichen Hand auf unter 50,1 % zu senken, konnten in der Vergangenheit u.a. auch vom Umweltdachverband und seinen Mitgliedsorganisationen erfolgreich verhindert werden, denn dadurch wäre der Druck zur Dividendenausschüttung auf Kosten der Natur noch größer geworden.

Mit den massiven Forderungen nach einem Wasserkraftwerkstotalausbau wird das bestehende Missverhältnis zwischen der Nutzung der öffentlichen Wasserkraftdienstleistung und dem Naturverbrauch der Wasserkraft einerseits und den Kosten, die der Allgemeinheit dadurch entstehen, andererseits noch mehr verstärkt.

Deshalb tritt der Umweltdachverband bereits seit einigen Jahren für die Einführung eines Entgelts auf die - bisher völlig kostenlose - Nutzung von Wasserkraft (womit eine Nutzung der öffentlichen Gewässer einhergeht) ein, um die Kostenwahrheit wieder herzustellen. Dieses Wasserkraftnutzungsentgelt auf Basis einer Bundesabgabe – berechnet nach Wasserdurchflussmengen in Höhe von ca. 30 Cent/1000 m³, was etwa einer Abgabe von 1,5 c/kWh entspricht. = ca. 500 Mio. EUR - soll für Renaturierungsmaßnahmen und den Umbau des Energiesystems politisch und gesetzlich zweckgebunden werden, weiters sollen KonsumentInnen nicht belastet werden und direkte sowie auch indirekte Wege eines Rückflusses des Entgelts an die Energieversorgungsunternehmen ausgeschlossen werden.

¹ Vgl. Verbund EBIT 2008: 1.138 Mio. EUR

Grundwasser

Es ist nicht geplant, über eine VO bestimmte Maßnahmenggebiete für das Grundwasser auszuweisen. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Maßnahmen des laufenden Aktionsprogramms Nitrat die Umweltziele erreicht werden und die N-Reduktion durch die im Rahmen der Ländlichen Entwicklung gesetzten Maßnahmen (ÖPUL) unterstützt und zeitlich beschleunigt wird.

- Wir fordern hier ein fundiertes Monitoring, um rechtzeitig Trends zu erkennen, die lokal oder auch regional diese Annahme bestätigen oder widerlegen bzw. eine differenziertere Vorgangsweise im nächsten NGP nahe legen können.
- Es müssen hoheitliche Maßnahmen im Sinne eines „flächendeckenden Grundwasser-Schutzes“ gesetzt werden.
- Weiters muss ein Verschlechterungsverbot ab dem Ist-Zustand gelten und es darf zu keiner Auffüllung mit Schadstoffen kommen.

Wasserkraft

Wasserkraft wird vom NGP-Entwurf als die mit Abstand bedeutendste erneuerbare Energiequelle in Österreich bezeichnet: „In Anbetracht des möglichen CO₂-Einsparungspotentials und des damit verbundenen Beitrags zum Klimaschutz wird ein weiterer nachhaltiger Ausbau der Wasserkraft als erforderlich und anstrebenswert angesehen. Dass ein Kraftwerksbau zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führt, bedeutet daher keineswegs, dass ein Ausbau der Wasserkraft grundsätzlich verhindert wird; vielmehr soll in jedem Einzelfall eine Abwägung getroffen werden, ob das Interesse an der Wasserkraftnutzung jenes an der Erhaltung des ökologischen Zustandes überwiegt“.

Dennoch wird daran erinnert, dass nur 15% der Fließgewässer mit sehr gut bewertet werden (davon großteils alpine Gewässer). [...] Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer ist der Erhalt von anthropogen unbeeinträchtigten d.h. natürlichen Gewässerabschnitten von großer Bedeutung (vgl. S. 97).

- Grundsätzlicher Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken bei bevorzugter Leistungssteigerung von bestehenden Wasserkraftanlagen, Nutzung der Wasserkraft: Für die Lösung dieses Zielkonflikts sind eine sofortige Erstellung einer verbindlichen, bundesweiten Kriterienliste und eine planliche Ausweisung ökologisch sensibler Gewässerabschnitte österreichweit notwendig. Das muss die Basis für jede weitere Diskussion über den Ausbau der Wasserkraft bilden.
- Dazu gehört auch die Festlegung energiewirtschaftlicher Kriterien - ausgerichtet auf volkswirtschaftliche also *nicht* betriebswirtschaftliche Interessen - zur Identifizierung des technisch-wirtschaftlichen Wasserkraftpotentials.
- Weiters müssen diese Daten ebenfalls in Form einer planlichen Ausweisung dargestellt werden. Die planliche Darstellung ist deswegen wichtig, um beispielsweise eine Analyse der jeweiligen Standort-Eignung potentieller Kraftwerke sowie eine Prioritätenreihung von Standorten durchzuführen.
- Darüber hinaus müssen weitere sozio-ökonomische Kriterien (z.B. Ökosystemfunktionen von Fließgewässern für Naherholung, Tourismus, Landschaftsbild, Hochwasserschutz...) in die Beurteilung miteinfließen.

- Bei den fachlichen Ausweisungen muss zwischen dem „technisch-wirtschaftlich vorhandenem Potential“ und dem „ökologisch verträglich zu nutzendem Potential“ unterschieden werden. Die verbindliche Berücksichtigung dieser Grundlagen ist die Voraussetzung, einen abgestimmten, Konsens fähigen Plan zu erstellen. Der Umweldachverband und seine genannten Mitgliedsorganisationen fordern, dass ein solcher Plan ein rechtlich verbindliches und bundesweit einheitliches Instrument und Grundlage für landesspezifische Regionalprogramme wird.
- Im Entwurf NGP wird dazu auf das Regierungsprogramm 2008-2013 verwiesen, in dem das vorhandene Wasserkraftpotential stärker nutzbar gemacht werden soll. Als Maßnahme ist im Entwurf NGP vorgesehen, dass die Länder in Abstimmung mit dem Bund Vereinbarungen zum Ausbau der Wasserkraft auf der Grundlage ihrer jeweiligen Potentiale treffen sollen (vgl. NGP S. 197). Wir fordern, dass schutzwürdige Gewässerstrecken, Strecken, die sich in Schutzgebieten befinden, Strecken mit technisch-wirtschaftlich hohem Wasserkraftpotential und Strecken mit anderer sozio-ökonomisch hoher Bedeutung die Grundinhalte eines solchen Plans darstellen.
- Weiters fordern wir im Lichte der Bestimmungen des Energieprotokolls der Alpenkonvention eine Überprüfung des verfügbaren Potentials bestehender Wasserkraftanlagen im Lichte der besten verfügbaren Techniken.
- Weiters müssen auch die absehbaren Folgen des Klimawandels entsprechend berücksichtigt werden:
 - Infolge der erhöhten Verdunstung wird die Jahresabflusssumme der Gewässer reduziert. Bis zum Ende des Jahrhunderts kann diese Reduktion 12–18 % betragen. Die Winterabflüsse werden leicht ansteigen, die Sommerniederwasserperioden werden im Voralpenraum verstärkt wahrnehmbar sein. Dies bedeutet, dass die *hydroelektrische Jahresenergieerzeugung* um bis zu 3–8 % *abnehmen* könnte.
 - Durch das Auftauen bis jetzt gefrorener Bodenschichten im Gebirge wird es zu einem vermehrten Feststoffeintrag in die Gewässer kommen. Die Anforderungen hinsichtlich des Sedimenthaushalts beim Betrieb von Wasserkraftanlagen werden eine zukünftige Herausforderung darstellen.
- Die oben genannten Kriterien müssen auch bei der Abwägung der öffentlichen Interessen bei der Ausnahme vom Verschlechterungsverbot (§ 104a und § 105) herangezogen werden.

Klimawandel

Zum Klimawandel kann gesagt werden, dass für mittlere und große Einzugsgebiete (> 250 km²) keine Abflussveränderungen, die über die bisherigen Unsicherheiten hinaus gehen, erwartet werden. Es gibt aber trotzdem Hinweise für einen Handlungsbedarf bei kleineren Einzugsgebieten, für die auch in der Vergangenheit die Gefahr für Starkniederschläge bestand.

- Daher ist der Schutz der noch vorhandenen Retentionsräume in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung. Einerseits um den Vorgaben der

Hochwasser-RL zu entsprechen und andererseits um die Spitzenabflüsse kleinräumiger Starkniederschläge abmindern zu können.

- In diesem Sinn sollte der NGP bereits jetzt einige konkretere Bezugnahmen zur Hochwasser-RL beinhalten, um diesbezügliche Überlegungen, Entwicklungen und Verknüpfungen mit der WRRL abschätzen zu können.
- Eine Zunahme des landwirtschaftlichen Bewässerungsbedarfes insbesondere für Sommerkulturen wie Mais, Zuckerrüben und Gemüse, wird als logische Folge steigender Temperaturen gesehen. Dieser zusätzliche Bewässerungsbedarf fällt jedoch genau in jene Zeiträume, in denen die Gewässer ohnehin niedrige Wasserstände aufweisen und daher das vergleichsweise wenig vorhandene Wasser nicht ohne gravierende Folgen auf die Ökologie der betroffenen Gewässer entnommen werden kann. Ein Ausweichen auf Grundwasser dürfte in den betroffenen Regionen teilweise mangels entsprechend ergiebiger Aquifere nicht möglich sein bzw. könnte durch die zukünftig teilweise deutlich verminderte Grundwasserneubildung zunehmend auf Grenzen stoßen. Hier muss es künftig zumindest bessere Kontrollen geben, um unerlaubte Entnahmen zu verhindern.
- Die Siedlungswasserwirtschaft könnte in einigen Gebieten, wie im Nordosten Österreichs, infolge der verstärkten Niederwässer und der erhöhten Wassertemperaturen mit weiteren Anforderungen an die Reinigungsleistung von Kläranlagen und Mischwasserentlastungen oder Einleitungen aus Regenwasserkanälen aufgrund der geringeren Verdünnung im Vorfluter konfrontiert werden. Bei Einleitungen aus Mischwasserentlastungen könnte es zu einem häufigeren Anspringen der Überläufe bei gleichzeitigen Niederwasserabflüssen kommen. Hier sollte eine Nachbesserung der Anforderungen an die Leistungsfähigkeit kommunaler Kläranlagen notwendig sein. Maßgeblichen Einfluss hat in diesem Zusammenhang aber auch die Raumordnung und Flächenwidmung, womit die Zuständigkeit der Länder angesprochen wird.
- Die bereits beobachtete Gewässererwärmung, die sich zukünftig noch verstärken wird, führt zu einer Verschiebung des Artenspektrums im Längsverlauf des Fließgewässers, was insbesondere für die rheophilen und Kälte liebenden Arten problematisch ist. Es gilt jetzt bereits zu überlegen, was eine Verschiebung des Artenspektrums für die Bewertung des ökologischen Gewässerzustandes bedeuten wird.
- Es ist zukünftig ein weiterer Ausbau der Beschneiungsanlagen mit noch mehr und noch größeren Beschneigungsteichen zu erwarten. Fraglich ist auch im Lichte des der Bestimmungen des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention, ob das Ziel der Vollbeschneigung ungeachtet der jeweilig örtlich vorherrschenden hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen zu rechtfertigen ist. Jedenfalls müssen von Seiten der Wasserwirtschaft Füllregeln für die Beschneigungsreservoirs entwickelt werden, um Niederwasserabflüsse in den Gewässern nicht durch zusätzliche Entnahmen weiter zu verringern. Weiters muss auch auf die Standsicherheit der zunehmend größer werdenden Dämme und auf einen in ökologischer Hinsicht verträglichen Betrieb der Anlagen geachtet werden bzw. die Beschneigung zu beschränken oder nicht zuzulassen. Außerdem muss auch ein Augenmerk auf die Problematik, dass hochwertiges Trinkwasser aus einer zentralen (kommunalen) Wasserleitung zur Beschneigung verwendet wird gelegt werden. Ganz allgemein ist bei

dieser Thematik ein erheblicher Kontrollbedarf gegeben, der sich auch im NGP wieder finden soll. Grundsätzlich sollte aber im Lichte dieser Implikationen überlegt werden, ob die Genehmigungsvoraussetzungen für Beschneiungsanlagen nicht grundsätzlich verschärft werden sollten

- Es wäre wünschenswert, die Konsequenzen des Klimawandels klarer herauszuarbeiten sowie Handlungsoptionen und dafür Verantwortliche zu nennen. Zumindest sollte dieses Kapitel des Entwurf NGP als Grundlage für weiterführende Arbeiten verwendet werden.

Rechtliche Anmerkungen

Im WRG bzw. in den Umsetzungsinstrumenten zur Implementierung der WRRL fehlt der Auftrag zu **Kompensation/Ausgleich von Eingriffen** (siehe z.B. Naturschutzgesetze) - wenn diese nach §104a trotz Verschlechterung des ökologischen Zustandes bewilligt werden. Wir fordern diesen Aspekt bei der anstehenden WRG-Novelle entsprechend zu berücksichtigen.

Zahlreiche Maßnahmen, wie etwa beim Stoffeinsatz oder im Zusammenhang mit der Raumordnung, können nicht mehr über das WRG erreicht werden; hier fehlen im Entwurf NGP konkrete Hinweise auf mögliche Schritte in anderen Rechtsmaterien.

Bei der Umsetzung des NGP wäre es dringend erforderlich, dass eine stärkere und vor allem verpflichtende Einbeziehung anderer Gesetze, die vom NGP betroffene Bereiche wie den Naturschutz, die Raumordnung, die Ramsarkonvention, die Alpenkonvention etc. behandeln, erfolgt. Eine bessere und regelmäßige Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ist hier dringend zu forcieren.

Zur Umsetzung der Maßnahmen und somit für die Zielerreichung ist die Einführung von generellen Sanierungsinstrumenten von großer Bedeutung und eine Grundvoraussetzung. Es muss vom Bund ein möglichst strenger Rahmen diesbezüglich vorgegeben werden und es darf zu keinen projektbezogenen Einzelfall-Entscheidungen kommen.

Es ist vorgesehen, dass der vorliegende Verordnungs-Entwurf QZ-VO Ökologie Stand der Technik werden soll und künftig nur (!) für neue Anlagen bundesweit (alle neun Bundesländer) gelten soll. Für die bestehenden Anlagen – somit für alle Altanlagen – sollen hingegen nur die jeweiligen Landeshauptleute im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung eine eigene Verordnung für ihr Bundesland, die sich auf den Stand der Technik bezieht, erlassen. Somit soll die dringend notwendige Altanlagenanierung auf neun Bundesländer aufgeteilt werden, was die Umsetzung der Vorgaben der WRRL – die Erreichung des guten ökologischen Zustands – entscheidend beeinträchtigen wird. Der Umweltdachverband spricht sich entschieden gegen diese Vorgangsweise aus.

- Mit Inrafttreten der Qualitätsziel-VO Ökologie wird der Stand der Technik hinsichtlich Beurteilung der ökologischen Qualität von Oberflächengewässern mittels festgelegter Grenz- oder Richtwerte für die zu erreichenden Zielzustände sowie für die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Typen von Oberflächengewässern bei den natürlichen Gewässern festgelegt. Dies gilt aber nur für Neuanlagen. Der Umweltdachverband kritisiert, dass mit der gegenständlichen Verordnung kein Fortschritt zur Verbesserung der Ökologie der beeinträchtigten Flüsse erreicht wird, da die bestehenden Anlagen ausgenommen sind bzw. die Umsetzung dieser auf neun Bundesländer aufgeteilt wird.
- Der Umweltdachverband fordert daher, dass der Bund parallel zur vorliegenden Verordnung auch eine bundesweite Altanlagenanierungs-VO erlässt, über die auch den Betreiber von bestehenden Anlagen Auflagen gegeben werden, um die Ziele der Qualitätsziel-VO einzuhalten. Solange eine solche VO nicht in Kraft tritt, wird das Ziel des guten ökologischen Zustandes der WRRL nicht erreicht werden können. Im Gegensatz zu anderen Umweltgesetzen hat der Bund mit dem WRG die Möglichkeit bundesweit einheitliche Verordnungen festzulegen. Der Umweltdachverband und seine genannten Mitgliedsorganisationen lehnen es ab, dass eine solche entscheidende Verordnung wie die Sanierung von Altanlagen auf Landesebene verordnet werden und

es dann somit neun verschiedene Verordnungen zu dem Thema geben soll, weil dies auch zu einer kostenintensiven Verwaltungsaufblähung und einer umwelt- und wirtschaftsfeindlichen Rechtszersplitterung führt. Beispielsweise sei erwähnt, dass an der Traisen in NÖ bis zu 100 Altanlagen bestehen. Würde man so vorgehen, wie der Bund es plant, dann gebe es im genannten Fall bis zu 100 Einzelsanierungsverfahren nach dem WRG, die in einem unbestimmten Zeitraum stattfinden werden. Damit wäre es unmöglich, wirkliche ökologische Verbesserungen zu erzielen, eine wichtige Vorgabe der WRRL, nämlich die Erreichung des guten ökologischen Zustandes, wird dann im geforderten Zeitrahmen sicherlich nicht erfüllt werden können. Darüber hinaus bliebe auch die Frage offen, wie mit den Grenzflüssen zwischen den Bundesländern vorzugehen ist. Ohne Altanlagenanierung VO – mit klaren gesetzlichen Vorgaben an die einzelnen Anlagenbetreiber bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Sanierungsverfahren von sich aus behördlich einzuleiten – werden somit die gesetzliche Verpflichtungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes mit Sicherheit richtliniengemäß nicht erreicht. Die Verantwortung lässt sich in diesem Bereich nicht vom Bund an die Länder übertragen. Gegenüber der Europäischen Kommission ist das BMLFUW für die Umsetzung der WRRL ausschließlich verantwortlich. Der Umweltdachverband behält sich somit vor, die EKOM rechtzeitig zu informieren bzw. ein entsprechendes Beschwerdeverfahren einzuleiten.

Der NGP ist eine Rechtsverordnung und die Inhalte einer Rechtsnorm müssen für die breite Öffentlichkeit und vor allem auch für unmittelbar Betroffene in eindeutiger, klarer und erschöpfender Weise erschließbar sein. Die Materie sollte daher auch für Personen, die keine FachexpertInnen sind verständlich sein. Das ist für den NGP und seine Anhänge besonders entscheidend, da hier ein Fachwissen notwendig ist, um für konkrete Fragestellungen die maßgeblichen Inhalte des NGP zusammenzustellen. Die Situation wird noch verschärft, indem auch EDV-Einrichtungen und Kenntnisse erforderlich sind. Dies betrifft zum Beispiel Vorschriften, bei denen entscheidende (rechtlich relevante) Informationen nur über WISA abrufbar sind (vgl Karten zum NGP, QZVO Ökologie).

Technische Fehler

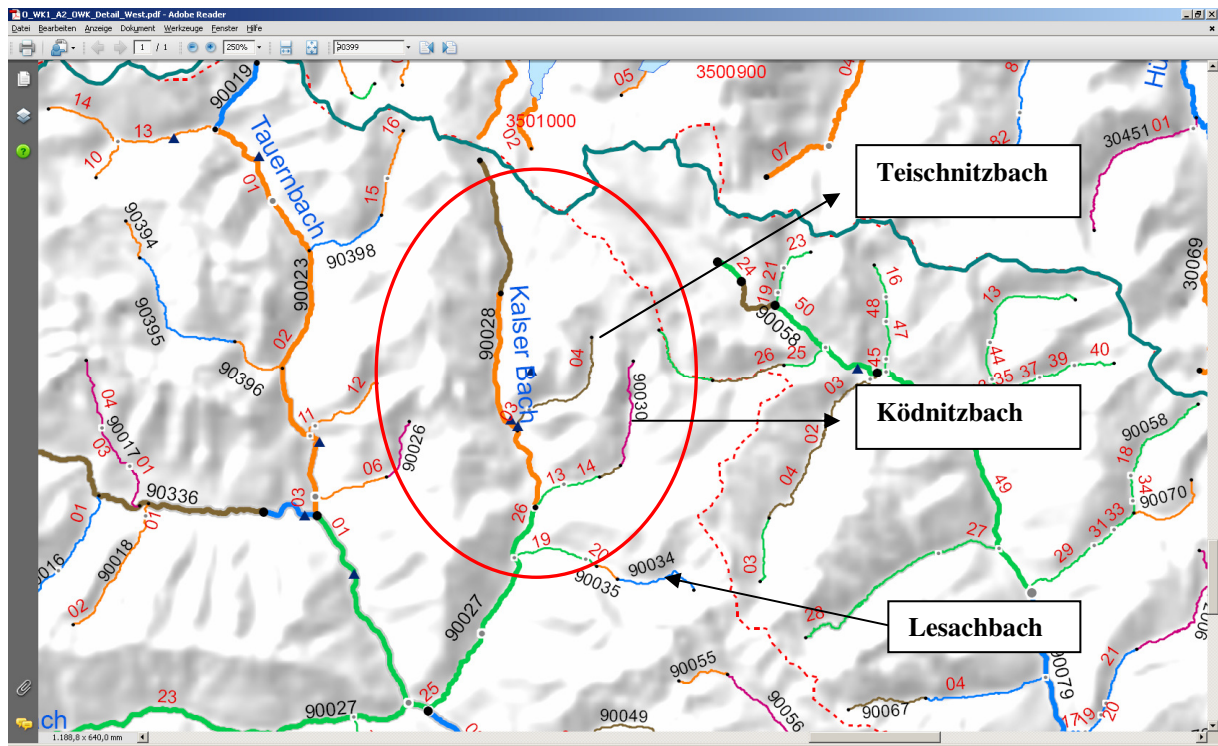
Die Unterteilung der Oberflächengewässer in die Detailwasserkörper wurde ohne unmittelbar erkennbaren Grund zum Teil sehr unterschiedlich gehandhabt. Zudem stimmen die Zahlenangaben im Entwurf nicht mit der tatsächlichen Anzahl im Kartenwerk dazu überein. Eine permanent aktualisierte Datenbank, in die auch Änderungsvorschläge (beispielsweise infolge neuer Untersuchungsergebnisse im Zuge aktueller Projekte) eingebracht werden können, wäre hier für den alltäglichen Gebrauch hilfreich und zudem im Sinne einer zeitnahen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sinnvoll.

Im Zuge der Datenbearbeitung für die Seminarreihe des Umweltdachverbandes wurden zwei Wasserkörper gefunden, die obwohl sie in einem guten ökologischen Zustand sind, als HMWB ausgewiesen wurden. Diese Kombination sollte aus unserer Sicht per se nicht möglich sein und betrifft die Detailwasserkörper (Tirol und Kärnten) mit den Nummern 300520000 und 900980003.

Die Erfahrungen mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Entwurf NGP haben uns gezeigt, dass es praktisch unmöglich ist, aus dem Konvolut an Daten spezielle Informationen herauszufiltern. Der Download von der WISA-Website - wenn sie überhaupt aufrufbar war – kann nur mit einer sehr schnellen und starken Internetverbindung bewerkstelligt werden. Die Karten haben eine Dateigröße von mindestens 13 MB und sind für das A0-Format konzipiert. Dementsprechend mühsam ist es, diese Karten am PC zu öffnen um sich spezielle Bereiche anzusehen. Die Tabellen wurden als umfangreiche PDF-Dateien zur Verfügung gestellt, die ein genaueres Suchen und Herausfiltern von Informationen unmöglich machen. Folglich ist es für eine interessierte Person nahezu unmöglich, möglichst unkompliziert und rasch einen Eindruck über die Gewässer in ihrer Umgebung zu bekommen.

- Wir plädieren daher dafür, dass die Daten im Sinne einer einfachen Anwendung für die Öffentlichkeit adaptiert werden. Die Informationen müssen zumindest auf Bundesländerebene zur Verfügung gestellt werden. Mit den Tabellen sollten Abfragen möglich gemacht werden, dies würde auch eine wesentliche Entlastung der Behörden - weniger Anfragen wären die Folge - bedeuten.
- Eine gute WebGIS-Applikation wäre eine weitere hilfreiche Möglichkeit, die Daten anwendbar zur Verfügung zu stellen.
- Als sehr gutes Beispiel sei hier die Vorgehensweise von Salzburg erwähnt, wo die Daten übersichtlich für das Bundesland aufbereitet wurden: Die jeweils aktuellsten Daten sind im digitalen Wasserbuch unter http://service.salzburg.gv.at/wisonline/wbo_wb_search.aspx zu finden. Über das SAGIS kann der jeweilige Teilwasserkörper gefunden werden und über einen Identifikationsbutton können dann alle Informationen zu diesem Teilwasserkörper bzw. Maßnahmen, welche vorgesehen sind, aufgerufen werden.
- Auch das Land Tirol hat seine Daten sehr gut für die Öffentlichkeit aufbereitet und zugänglich gemacht. Unter <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wasser/wasserinfo/ngp/> können sämtliche thematische Karten und Tabellen zu den Gewässern in Tirol herunter geladen werden.

In Osttirol ist uns ein Fehler bei der WK-Nummern Zuteilung aufgefallen: Die angegebenen WK-Nummern in den Tabellen stimmen mit der Karte (z.B. Wasserkörperenteilung) nicht überein (z.B. 904000000 und 903990000 Kaiserbach ist auf der Karte nicht zu finden).



Fragen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf NGP

Zu den im Entwurf gestellten speziellen Fragen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung seien nachfolgende Punkte angeführt. Sie sollen die vorher genannten Punkte untermauern und ergänzen.

Frage 1: *Können Sie den Zielsetzungen und dem für die österreichischen Gewässer vorgeschlagenen Verbesserungsniveau zustimmen?*

- Grundsätzlich kann dem Ziel, die Flüsse in einen besseren Erhaltungszustand zu bringen, zugestimmt werden. Trotzdem sind die Ziele für einen längeren Zeitraum betrachtet nicht konkret genug formuliert.
- Ein Problem bei der Umsetzung der Maßnahmen könnten die Gemeinden darstellen, die von der Notwendigkeit solcher Maßnahmen und Ziele nur schwer zu überzeugen sind. Hier muss eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit das erklärte Ziel sein. Außerdem müsste für eine zufrieden stellende Zielerreichung die Förderungen für Gemeinden erhöht werden.
- Bei den Zielsetzungen, die sehr allgemein formuliert sind, ist jedenfalls darauf zu achten, dass eine Revitalisierung (Durchgängigkeit und Restwasser) auch mit einer Strukturverbesserung des Gewässers einhergeht, nur so kann wirklicher Lebensraum geschaffen werden. Die Durchgängigkeit muss auch zu den Au-Bereichen und anderen Landökosystemen nicht nur longitudinal sondern auch lateral hergestellt werden.
- Im NGP muss das verpflichtende Monitoring mindestens viermal jährlich (Jahreszeiten) von der Sanierungsmaßnahmen (FAH, Restwasser) als Ziel festgeschrieben sein. Die Beweisschuld muss beim Anlagenbetreiber liegen.
- Ein dezidiertes Ziel des NGP sollte sein, dass Anlagen immer verpflichtend auf neuesten Stand der Technik sein bzw. gebracht werden müssen!
- Als Ziel sollte nicht nur die Durchgängigkeit für Fische formuliert werden. Die Flüsse müssen auch für das Geschiebe durchgängig gemacht werden. Im Sinne einer Zielerreichung sollten in Zukunft Fließstau verboten und Retentionsräume geschaffen werden.
- Weiters muss bei den Zielsetzungen für die Gewässer die Rauigkeit des Gerinnes, die Struktur und die Bepflanzung der Uferbereiche mehr Beachtung finden.
- Generell müssen die Zielsetzungen für die einzelnen Wasserkörper klarer definiert werden. Das gilt auch besonders für die einzelnen Ausnahmen, die zu schwammig formuliert sind.
- Die geplanten Maßnahmen zur Zielerreichung bis 2015 sind in Tirol viel zu wenig ambitioniert. Nach dem jetzigen Plan möchte Tirol nämlich 93,5 % der notwendigen Maßnahmen erst ab 2021 umsetzen.
- Bei jenen Flüssen, die als HMWB ausgewiesen werden, gilt als Zielzustand das gute ökologische Potential. Wir sehen ein großes Problem darin, dass dieser Zielzustand bis jetzt sehr unklar formuliert wird und von der QZ-VO Ökologie ausgeschlossen ist. Daher stellt sich für uns die Frage, wie in Zukunft mit den erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern umgegangen werden wird. Wir verlangen daher, dass auch für diese Wasserkörper möglichst rasch eine entsprechende Verordnung für das ökologische Potential vorgelegt wird.
- Zur vorgeschlagenen Zielsetzung in der QZ-VO Ökologie (bei 20 % Restwasser ist der gute ökologische Zustand gegeben) Wasserentnahmen von 80 % können nicht pauschal (Einzelfallüberprüfung, Monitoring) als guter Zustand bezeichnet werden, sondern höchstens als das gute ökologische Potential.

- In Tirol sind die Grundlagen der Zustandsausweisung nicht transparent dargestellt. So sind die ökologischen Parameter und die Kriterien für die Beurteilung und Ausweisung der HMWB unklar.
- Bei den Zielsetzungen für die einzelnen Gewässer und den zur Erreichung geplanten Maßnahmen muss auch auf die Besonderheiten in den einzelnen Gewässern eingegangen werden.
- Die Schwall- und Sunk- Problematik muss im NGP eine höhere Priorität erhalten! Außerdem sollten Restwasserstrecken bei Spitzenstromerzeugung in den Prioritären Sanierungsraum aufgenommen werden. Die Schwallproblematik muss jetzt als Priorität gesetzt werden, nicht erst 2015/21.
- Die Bewertung/Gewichtung der ökologischen Parameter ist zu einseitig. Außer Fischen sollen auch andere Süßwasserorganismen herangezogen werden. Der Fisch wird zu stark hervorgehoben. Das trifft besonders Gewässerstrecken die hydromorphologisch sehr gut sind, aber aus unterschiedlichen Gründen keine Fische beinhalten (z. B. alte, kaum sichtbare Wanderhindernisse). Diese Abschnitte werden dann mit einem niedrigeren Zustand eingestuft. Daher fordern wir, dass Gewässerstrecken bei denen das der Fall ist, als eigene Wasserkörper ausgewiesen werden und in den Prioritären Sanierungsraum aufgenommen werden. Denn diese Strecken leisten einen wichtigen Beitrag für den Tourismus und können relativ einfach in einen sehr guten Zustand zurückgeführt werden.
- Stau müssen ungeachtet der Größe jedenfalls als erhebliche und gravierende Beeinträchtigung des Wasserkörpers ausgewiesen werden.
- Die Zielsetzungen bis 2021 und 2027 sind nicht klar und sollten auch im vorliegenden Entwurf NGP deutlicher dargestellt werden.
- Im vorliegenden Entwurf fehlt der Schwerpunkt Kleinwasserkraft (Revitalisierung, Effizienzsteigerung) bei der Zielsetzung (erst 2021), obwohl er jetzt in der Diskussion zur Energiestrategie sehr relevant wäre. Vom Prioritären Sanierungsraum sind hauptsächlich Großwasserkraftwerke betroffen.
- Ein wichtiges Ziel des NGP müsste der ökologische Hochwasserschutz und die Schaffung von Retentionsräumen sein (das wäre auch im Sinne der HWRL). Ein weiteres Ziel in diesem Zusammenhang sollte die verstärkte Synergienutzung zwischen Hochwasserschutz und WRRL sein. Hier sollte auch ein Aufkaufen von Altarmresten, die sich in Privatbesitz befinden, über die öffentliche Hand stattfinden.
- Ein Ziel des NGP muss es auch sein, dass bei der Maßnahmenplanung zur Zielerreichung auch die Erhaltung der Roten Listen-Arten und die Wiedereinbürgerung von autochthonen Arten berücksichtigt werden.
- Die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer sollte in den NGP stärker mit einfließen: der Besatz von Fischen (Fischarten, Größen, Alter, Menge) durch Fischereiberechtigte soll restriktiv geregelt werden. Denn hier sind die Daten noch sehr unvollständig, wären aber für die Plausibilität der Zustandsausweisungen notwendig.
- Viele gefährliche chemische Schadstoffe sowie die Gruppe der endokrinen Stoffe werden nicht berücksichtigt. Ein erklärtes Ziel muss daher die verstärkte Forschung zur chemischen Belastung sein.
- Im Rahmen des NGP muss die Herstellung eines stärkeren Bezugs zu anderen Gesetzen (Raumordnung, HWRL, Natura 2000, Alpenkonvention etc.) eine Basis für geplante Maßnahmen darstellen. Hier wäre auch eine verpflichtende Vernetzung und bessere Zusammenarbeit innerhalb des Verwaltungsapparates für die Umsetzung von Maßnahmen, die mehrere Zuständigkeitsbereiche betreffen (z.B. Wasserwirtschaft und Naturschutz) wichtig.

- In den alpinen Bundesländern fehlt bei der Zielsetzung der Alpenbezug. Hier sollte für die Planungsräume ein kleinerer Maßstab gewählt werden.
- Der Nutzen der Gewässer für den Menschen als Lebensraum, Erholungsraum und der Landschaftsgestaltung sollte stärker in die Zielsetzungen einfließen.
- Bei Maßnahmen zur Zielerreichung muss auch an die Lawinen- und Wildbachverbauung gedacht werden. Ihre Projekte und Vorgehensweisen müssen WRRL-konform gemacht werden.
- Bei den Zielsetzungen sollte die Problematik der intensiven Wassersportnutzung unter Rücksichtnahme von Schutz- u. Schonzeiten größere Beachtung finden.
- Grundwasser: Der NGP sollte hoheitliche Maßnahmen im Sinne eines „flächendeckenden Grundwasser-Schutzes“ verlangen. Außerdem muss ein Verschlechterungsverbot ab dem Ist-Zustand gelten – eine Auffüllung mit Schadstoffen bis zu einem bestimmten Grenzwert darf nicht akzeptiert werden.
- Der Schwerpunkt der Zielsetzung liegt auf der Sanierung. Die Erhaltung von guten und sehr guten Gewässerstrecken muss deutlich mehr berücksichtigt und Maßnahmen dafür genauer definiert werden.
- Eine vermehrte Einbeziehung der Stakeholder muss ein erklärtes Ziel des NGP sein.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss transparenter und breiter gemacht werden (Medien). Die Ökosystemleistungen der Gewässer sollten dabei mehr kommuniziert werden.
- Regionsbezogene Veranstaltungen sollten in Zukunft forciert werden, um mehr zu informieren. Ein Ziel müsste dabei das Herunterbrechen der Maßnahmen auf Gemeindeebene sein, um ein Bewusstsein dafür zu schaffen: aktive Information und Offenlegung der Gemeinden bezüglich der Maßnahmen auch an die Bevölkerung.
- Es ist wichtig, dass es bei den einzelnen Bundesländern eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Zielerreichung gibt.
- Dass die Umsetzung der Maßnahmen als Verordnung auf 9 Länder aufgeteilt werden soll, macht das System lückenhaft und problematisch. Die Auslegung ist hier ein Problem und unterliegt dem politischen Willen. Es sollte daher eine bundeseinheitliche Verordnung geben.
- Im Entwurf NGP wird zu wenig auf den Klimawandel und die Anpassungsstrategien dazu eingegangen. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sollten als Ziel genannt werden.
- Im NGP muss eine ökologisch verträgliche Wasserkraftnutzung als Ziel definiert werden. Dabei sollte es auch eine Interessensabwägungen mit anderen Arten der Energieerzeugung geben, sowie das Energiesparen forciert werden.

Frage 2: *Haben wir in unserem Gewässerbewirtschaftungsplan, die signifikanten Belastungen, die unsere Gewässer beeinträchtigen, aufgezeigt?*

- Die Ausweisung der signifikanten Belastungen gelten für Gewässer > 10 km². Die geltenden Bestimmungen werden dann auf die kleineren Gewässer umgelegt. Aus ökologischer Sicht ist diese Vorgangweise nicht möglich. Außerdem besteht der Biosphärenpark Großes Walsertal fast nur aus kleineren Gewässern und es stellt sich die Frage, wie diese dort behandelt werden.
- Belastungen auf Grund von Temperaturunterschieden spielen eine große Rolle. Das Niederwassergerinne sollte hinsichtlich seiner Temperatur berücksichtigt werden. Auch der Klimawandel wird hier einen immer größeren Einfluss haben. Zu den Themenfeldern Kühlwassereinleitung, Stau und Uferstreifen braucht es noch Untersuchungen und Daten.

- Uferstreifen müssen bei kleinen Flüssen und Bächen als Maßnahme gegen die Temperaturerhöhung verpflichtend angelegt werden.
- Lokale Grundwasser-Absenkungen werden nicht beachtet.
- Bei der Beurteilung der Retentionsräume wäre es wichtig, die Siedlungsentwicklung zu beachten, denn ein HQ 100 ist heute normal.
- Die Beachtung der Geschiebedurchgängigkeit (Größe, Weitertransport, Geschiebehaushalt) und Maßnahmen hierzu fehlen.
- Die Belastung durch endokrine Stoffe ist im Entwurf NGP nicht enthalten.
- Die Belastung durch Arzneimittelrückstände: Hier wäre es notwendig noch Forschungen zu betreiben um die Auswirkungen abschätzen zu können
- Die Erhaltung und Einbindung des Auegebiets wird nicht angesprochen: Bedeutung des Auwaldes als Wasserrückhalt, Lebensraum und Rückzugsmöglichkeit für die Lebewesen bei Hochwasser. Ufergehölze und Auen müssen in die Planung einbezogen werden.
- Die Erhaltung und Einbindung von wasserabhängigen Landökosystemen (Schotterbänke) wird nicht behandelt.
- Fehlende Belastungen: Wasserentnahme und chemische Belastung durch Beschneigungsanlagen.
- Der Einfluss der Schifffahrt (Wellenschlag auf Fische, Ufer usw.) wird nicht einbezogen
- Die Belastung Speicherspülung wird nicht angesprochen, ebenso wenig wie die Faulschlammabfuhr.
- Problematik Stau als Produktionsstätte von Methangas: Diesbezüglich sollte eine Evaluierung und Forschung vorangetrieben werden.
- Bei der Betrachtung der Auswirkungen von Belastungen auf die Gewässer und bei der Maßnahmenplanung zur Zielerreichung wird kein Unterschied zwischen den alpinen und nicht alpinen Regionen gemacht.
- Problematik Wasserkraft: Der Betreiber von Wasserkraftanlagen nutzt das Wasser kostenlos, hier sollte das Verursacherprinzip - Einbeziehung der Umwelt- und Ressourcenkosten - stärker gelten.
- Die Auswirkung der Kleinwasserkraft wird ausgeblendet (Einzugsgebiet < 10 km²): Restwassermenge!
- Die Problematik der Altlasten wird unterschätzt (Quellwasser): Es fehlt die raumordnerische Planung auch hinsichtlich möglicher Risiken (giftige Deponien, Öltanklager, Pipeline, ehem. Waffenlager)
- Es muss eine bessere und umfassendere Erfassung der Auswirkung von wasserbaulichen Maßnahmen auf die Umgebung geben.
- Problem des Dünge-/Spritzmittel-Einsatzes in Ufernähe. Es sollte ein regelmäßiges Monitoring und ein Kontrollorgan geben.
- Einleitungen giftiger Industrieabwässer
- Die Erosionsproblematik in der Landwirtschaft (Acker-Abtragung) wird nicht behandelt.
- Die Belastung von sensiblen Gewässerstrecken durch Wassersport wird nicht behandelt.
- Auf die thermische Belastung wird nicht näher eingegangen.
- Das Problem Barriere Stau. Die Durchwanderung des Staues, die Fischwanderhilfe sollte bis zur bis Stauwurzel gehen.
- Das Thema Fischabstieg ist im Entwurf NGP nicht berücksichtigt.
- Die Belastung der Flüsse durch Entsorgung des angefallenen Schnees bei der Schneeräumung (Abtrieb Eis usw.) wird nicht diskutiert. In Deutschland ist eine solche Entsorgung verboten.
- Sedimentproblematik: Es gibt eine Feinsediment-Überbelastung. Der Geschiebehaushalt und der fehlende Transport in kleinen Gewässern ist ein massives Feinsedimentproblem.

- Erhöhte Auflandung in den Auen durch größeren Sedimenteintrag durch Auftauen der Permafrostböden
- Die Thematik der chemischen Belastungen der Gewässer durch Aquakulturen fehlt.
- Die Problematik der Neozoen und Neophyten wird nicht angesprochen.
- Wer ist für „herrenlose“ Querbauwerke zuständig? Diese Frage ist nicht geklärt.
- Belastung durch diffuse Quellen: Die Beratung der Landwirte in Kärnten fehlt, da die Ressourcen der Landwirtschaftskammer zu gering sind. Auch in Bezug auf Kunstdünger muss mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden.
- Biofilmbelastung durch Mikroorganismen (Nassbildung, Auswirkung auf das Klima durch CO₂)

Frage 3: *Haben wir alle wichtigen bestehenden Maßnahmen, die sich auf diese Belastungen beziehen aufgezeigt? Bezeichnen Sie uns bitte alle wichtigen bestehenden Maßnahmen, die wir vergessen haben?*

- Maßnahmen, die dem Belastungstyp „Kolmation“ entgegenwirken, sind im Entwurf NGP nicht enthalten; im Mündungsbereich der Bregenzer Ach führt zum Beispiel der abgelagerte Schlick zur Kolmation der Gewässersohle. Die Verringerung des Porenraumes und der Durchlässigkeit haben eine schlechte Durchlüftung des Substrats zur Folge, die wiederum einen Verlust an Makrozoobenthos und potentiellen Laichhabitaten für Fische mit sich bringt.
- Maßnahmen, die die Geschiebeproblematik (Durchgängigkeit) behandeln, sind im NGP nicht enthalten. Eintiefung im Unterwasser (→ Folge des gestörten Geschiebehalt) und damit einhergehend Grundwasser-Problematik
- Schwall und Erreichung des ökologisch guten Zustandes (oder des ökologisch guten Potentials?): Welcher Maßnahmentyp wird hier angesprochen?
- Durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen auf Torfböden (Torfzersetzung) kommt es zu einem verstärkten Eintrag von Feinsedimenten und Nährstoffen; Maßnahmen sind dazu im Entwurf NGP nicht vorgesehen!?
- Maßnahmen, die dem Schadstoffeintrag über Luft entgegenwirken sollen, wurden im Entwurf NGP nicht berücksichtigt (erfolgt vorwiegend über den Naturschutz).
- Maßnahmen, die den Fischabstieg (flussab gerichtete Fischwanderungen) berücksichtigen werden im Entwurf NGP nicht erwogen.
- Beurteilung der Durchgängigkeiten: Eine Differenzierung und Gewichtung je Fischart wäre wichtig
- Maßnahmen für EG < als 10 km² fehlen.
- Großflächige Maßnahmen um Überflutungsgebiete und Retentionsräume zu schaffen, fehlen.
- Fischereiliche Bewirtschaftung/Fischbestandsmaßnahmen – nicht nur zur Befriedigung der Fischer (vgl. Attraktivitätsbesatz) sondern zur leitbildkonformen Bestandssicherung (Artenzusammensetzung, Alterstruktur) – es soll zur Lebensraumverbesserung kommen, aber begleitend auch Fischereimanagement.
- Kleinräumige Maßnahmen hätten z.B. für den Drau-Oberlauf positive Auswirkungen, wären leicht umsetzbar und öffentlichkeitswirksam.
- Belastung der Oberflächengewässer durch Beschneiungsanlagen: Eintrag von Schadstoffen über Kunstsnee (z.B. Ölrückstände von Pistenraupen) – Maßnahmen dazu sind nicht erwähnt.
- Fischereiliche Bewirtschaftung: wie geht man mit allochthonen Fischarten um? Ist eine Umsetzung im Fischereigesetz vorgesehen!?

- Wie werden erhalten gebliebene Populationen ursprünglicher, autochthoner Fischarten gesichert?
- Verbindliche Bezugnahme auf FFH-Arten/rote Liste-Arten (vgl. Naturschutz) unabhängig vom Erhaltungszustand (Potential vorhanden!)
- Uferstreifen – Begleitmaßnahmen (im gesamten HQ 100-Bereich Revitalisierungs- und Renaturierungsmaßnahmen) mit standorttypischer und standortheimischer Vegetation, sowie Bestandsumwandlung vorsehen.
- Grundwasser-Maßnahmen: verbindliche Acker-Extensivierung innerhalb des HQ100.
- Maßnahme „Biotopverbund“ fehlt (Land/Wasser); z.B. Anbindung von Auwäldern
- Ökologische Begleitmaßnahmen bei kleineren Maßnahmen gewährleisten bzw. verpflichtendes Monitoring.
- Vernetzung mit bestehenden Richtlinien und Gesetzlichen Grundlagen (Raumordnung, Naturschutz, Erneuerbare Energieträger, HWRL)
- Schulung der Gewässer betreuenden Dienststellen verbessern bzw. anbieten.
- Das Thema Wasser in die Lehre einbauen: Schulen-Kinder-Eltern und Baufirmen → Umgang mit dem Gewässer als Lebensraum.
- Das Thema der Erhaltungsmaßnahmen und Verbesserungsmaßnahmen bei kleinen Flüssen schon jetzt behandeln und andeuten.
- Bei der Wahl der Maßnahmen auf Multifunktionalität für andere Schützgüter achten.
- „Biotische“ Bewirtschaftungsplanungen (z.B. Fischbesatz, Fischfresser-Management,...) werden nicht thematisiert. Es ist verständlich, dass eine Erweiterung der Maßnahmentypen im 1. NGP eine „Überfrachtung“ bedeuten könnte, die Aufnahme/Berücksichtigung sollte aber sehr wohl Thema im 2. bzw. 3. NGP sein. Bis dahin parallel regeln.
- Nutzungen, wie z.B. Freizeit/Erholung werden im Entwurf NGP nicht berücksichtigt; Gewässer erfüllen unterschiedliche „ecosystem services“. BesucherInnenlenkung in sensiblen Gewässer-Strecken als mögliche Maßnahme um Konfliktpotential zwischen NutzerInnen zu minimieren.
 - Maßnahmentyp Energieeffizienz/Sparmaßnahmen sollten Thema im 1. NGP sein.
 - Schifffahrt als Belastungstyp findet keine Erwähnung im Entwurf NGP → Wellenschlag wirkt sich negativ auf das Aufkommen von Jungfischen aus.
 - Maßnahmen zur Flussdynamik → wichtiger Faktor für Rückführung in den „guten Zustand“.
- Durchgängigkeit für Geschiebetransport bereits bei kleinen Zubringern (Querbauwerke der WLW; z.B. Gail/Drau) wieder herstellen.
- Stichwort „Seuchenfreiheit in der Teichwirtschaft“ in Zusammenhang mit Zubringern, die die Speisung der Teiche gewährleisten → Vorgaben sind anzudeuten.
- Nicht autochthone Fischarten in der Fischzucht → Gefahr!? (z.B. Alpenlachs)
- Antibiotika/Hormone: durch Massentierhaltung (vgl. Drau-Anlagen, Ferlach, ...)
- „gestörte“ Grundwasser-Dynamik – aufgrund nicht Vorhandenseins des „natürlichen Abfluss-Regimes“; Lungenfunktion beeinträchtigt.
- Diffuse Nährstoffeinträge in den Donaoraum – wie wird in Zukunft damit umgegangen? → Freiwilligkeit ist zu diesen Themen zuwenig

Frage 4: Können Sie neue oder bestehende Maßnahmen oder Initiativen auf regionaler oder lokaler Ebene aufzeigen, die Sie oder Ihre Organisation ergreifen und unterstützen könnten?

- „Mäander Projekt, Schwarzach“ könnte von Anrainern unterstützt werden (Bereitschaft eines Grundbesitzers und Anrainers eines Teilbereiches)
- Maßnahmen seitens der Fischerei über die fischereiliche Bewirtschaftung: kein klassisches „put and take“ – Besatz nur mit gewässertypischen Arten und Lokalrassen
- Maßnahmen an der Bregenzer Ache: Rückbau der Querbauwerke (Schwellwehr) und Neubau der „Fischtreppe“ (Fischereiverein Hard)
- Alpenkonvention: Initiativen (2)
- Empfehlungen für Kleinwasserkraft-Ausbau (auch Richtlinien)
- Inwieweit finden die „Aspekte“ der Alpenkonvention Berücksichtigung bei der Erstellung des NGP?
- BirdLife: Raumplanungsinstrument zur Differenzierung von planungsfreien Räumen an Gewässern (alles außer Hochwasserschutz)
- Initiative: Methodenergänzung/Methodenweiterentwicklung in Bezug auf ökologische Zustandsbewertung und Auswirkung
- Naturschutzbund mit Wasserwirtschaft: → Altarmanbindung (in Rohr, Kirchberg)
- Maßnahmen im Zuge von schutzwasserbaulichen Maßnahmen (LIFE-Projekt)
- „Vereine“ → punktuelle / Kleinräumige Maßnahmen
- Öffentlichkeitsveranstaltungen
- Initiativen: Mündungsbereiche Salzach ist eine sehr gute Initiative
- Pinzgau: Räumung von kleinen Bächen und Gräben, wie geht die Richtlinie mit dem Vorgehen der Wassergenossenschaften um?
- Bewusstseinsbildung (Fischer) auf lokaler Ebene vorantreiben
- Abstimmung mit allen relevanten Behörden und Dienststellen (Veranstaltungen, persönliche Initiativen innerhalb des Landes - Wasser und Naturschutz...) Bund/Länder
- „Kleinfischstudien“ (Begleitarten), Vergleich dazu die Studie aus Oberösterreich
- Uferbegleitgehölze – Kartierung
- Fischzucht Naßwald (Schwarza, Stadt Wien): fischereiliche Bewirtschaftung, Besatzmaterial für das Einzugsgebiet zur Bestandssicherung
- Meinungsbildende Funktion der NGO: Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen)
- St. Veiter Revierausschuss → Fischwanderhilfe (Fischaufstiegshilfe)
- Wolfberger Revierausschuss → Restrukturierung = Anbindung Altarm
- Anlegung einer Grundstücksbank (Modell OÖ): Ein Tausch von Grundstücken österreichweit soll angedacht werden, um Flächen für Renaturierungen zur Verfügung zu haben. Dafür ist eine Strategie erforderlich und Maßnahmen müssen quantifiziert werden.
- Forschungen über Grenzwerte müssen weiter vorangetrieben werden und klare Festlegungen (EU-weit) gesetzt werden.
- In Burgenland sind ca. 35.000 ha im ÖPUL-Programm, dieses wird sehr gut von den Bauern angenommen

Frage 5: *Welche Vorschläge haben Sie, damit wir die Abstimmung dieses Planes mit anderen relevanten Plänen und Vorschlägen verbessern können?*

- Die Rahmengesetze koordinieren.
- Die Planungsprozesse sind extrem schwerfällig – Bund – Länder – Gemeinden (Stolpersteine sind zum Beispiel das Eigentumsrecht) - hier müsste eine Abstimmung erfolgen.
- Keine Aufweichung hinsichtlich der ökologischen Erfordernisse (§ 104a) – die Ansprüche sollen nicht noch geringer angesetzt werden.

- Die Definition für das ökologische Potential ist noch nicht erfolgt und ist daher dringend gefordert!
- Zu einseitige Ausrichtung des Entwurfs NGP – Themen wie die Klimaveränderung, die Niederschlagsmengen usw. sind in der Tragweite zu wenig bewusst und noch nicht im Entwurf NGP berücksichtigt (Trinkwasser), das sollte in der nächsten Periode auf jeden Fall eingearbeitet werden.
- Was sind die Konsequenzen, wenn der geforderte Zustand nicht erreicht wird?
- Ziele und Maßnahmen des NGP in der Raumordnung berücksichtigen – den NGP in die Raumordnung einfließen lassen
- Flächen die als Regulierungsneugrund entstanden sind, sollten leichter der Revitalisierung zugänglich gemacht werden - hier ist politischer Druck und Bewusstseinsbildung dringend notwendig.
- Weiterentwicklung vor allem bei der Kommunikation, der Forschung und der Wissensentwicklung ist notwendig.
- Die Schutzgebietspläne, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie müssen im NGP noch mehr mit berücksichtigt werden
- Eine bessere Einbindung der Fischereibewirtschaftungsgesetze (Land) und des Hochwasserschutzes in den NGP, der auch mit dem Naturschutz abgestimmt werden muss.
- Die Schaffung eines Instrumentes zur langfristigen Sicherung der Maßnahmen, die im Rahmen des NGP gesetzt werden!
- Es sollte schon jetzt begonnen werden, sinnvolle Limits in Bezug auf Kleinwasserkraftwerke zu setzen, um sicherzustellen, dass die letzten freien Strecken der Flüsse nicht vollständig ausgebaut werden.
- Richtlinien schaffen für Kraftwerke die unter 500 KW sind (UVP-Verfahren).
- Mehr Behördenbeteiligung (z.B. in Tirol ist nur eine Person in der Landesregierung für den NGP zuständig inkl. Kooperationspartner).
- Wasserschongebiete sind überregional mit einzubeziehen und im NGP zu berücksichtigen.
- Miteinbeziehung anderer Rechtsmaterien (Schutzgebiete, Auwälder...).
- Bestehende und eventuell neue Richtlinien zum Gewässerschutz im Bereich der Landwirtschaft mit den Betroffenen verstärkt diskutieren und erklären.
- Die zukünftige Planung soll mit allen PartnerInnen gemeinsam gestaltet werden. Der Austausch aller Informationen ist zu gewährleisten.
- Die Abstimmung der Begriffe im NGP sollte klar sein damit keine verschiedenen Auslegungen erfolgen.
- Bei den grenzübergreifenden Flüssen sollte die Bewertung und die Methoden vereinheitlicht werden, sonst gibt es sehr unterschiedliche Bewertungen.
- Die Verantwortung der Politik zum Thema Wasser muss verstärkt eingefordert werden.
- Rücksichtnahme auf spezielle Situation der Alpen (Flächendruck, Klimawandel, Beschneiungsanlagen etc).
- Erhaltung der Flusslandschaften für künftige Generationen sicherstellen.
- Flussraumbewirtschaftung und Raumordnung über die Verwaltungsgrenzen hinweg abstimmen, siehe HWRL (Landnutzung).

Frage 6: *Haben Sie Vorschläge zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit aller interessierten Beteiligten bei der Durchführung des Gewässerbewirtschaftungsplans?*

- Verstärkt in Flusseinzugsgebieten denken und handeln.
- Regelmäßige Durchführung von Stakeholderrunden.

- Verstärkte Abstimmung der Zuständigkeiten im Bereich Wasser (via donau, WLW, BWBV).
- Alle relevanten Beteiligten noch mehr einbinden, abstimmen und abwägen.
- Aktives Bemühen seitens der Behörden, die Stakeholderrunden zu forcieren
- Auf lokaler Ebene in den Gemeinden müssen die BürgerInnen gut und verständlich informiert werden –Verständnis muss geschaffen werden, um die Gesamtproblematik zu verstehen
- Rücksichtnahme auf spezielle Situation der Alpen.
- Die Erhaltung der Flusslandschaften für künftige Generationen sicherstellen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung weiter vorantreiben und alle Medien einbinden.
- Lokale ExpertInnenlisten in den jeweiligen Bundesländern und österreichweit für alle Beteiligten zur Verfügung stellen.
- Für die weitere Zukunft soll eine fixe und kontinuierliche Kommunikation eingerichtet werden (Stakeholderrunden, NGO, Behörden, Wasserkraft), um alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen.
- Personelle Ressourcen (Behörde, etc.) schaffen, um die Umsetzung und die Kommunikations-Beteiligung voranzutreiben
- Stärkere Einbindung der Interessengruppen (NGO, Gemeinden, Fischer...) in die Weiterentwicklung des NGP.
- Bewusstsein bei allen Beteiligten schaffen, dass gemeinsam an der Umsetzung gearbeitet werden muss – gemeinsame Lösungen sind notwendig um die gute Durchführung zu gewährleisten.
- Personalnachbesetzungen bei den Behörden um das Thema ressourcenmäßig bewältigen zu können.
- Forschungsbedarf ist vorhanden und muss weitergeführt werden, die Methodik und das Monitoring müssen verbessert werden.
- Spezielle PR und Öffentlichkeitsarbeit für die Landwirtschaft um noch mehr Bereitschaft für die freiwilligen Maßnahmen zu erreichen (ÖPUL) .
- Mehr mediale Berichterstattung Infoblätter, Newsletter, Website, Ressourcensplitting, vor allem TV wäre zu forcieren um eine Breitenwirkung zu erzielen
- Den Kontakt zwischen den Behörden und den NGOs halten und verbessern.
- Es braucht eine „neutrale Drehscheibe“ und einen Vermittler, der das Thema Wasser österreichweit bündelt und weiterbringt, die Gesamtvernetzung koordiniert und das Gesamtkonzept im Auge hat, Konflikte löst und vorantreibt.
- Regelmäßige Treffen auf regionaler Ebene veranstalten und einen Austausch pflegen – die Organisation muss aber einfach sein.
- Lokale Ebene: Sensibilisierung der BürgerInnen an guten praktischen Beispielen, die gezeigt werden müssten, um z.B. die Bürgermeister zu gewinnen
- Schaffen einer „Marketingstelle“, welche die Infos nach außen trägt und die Gemeinden einbindet und motiviert.
- Für die Bürgermeister Exkursionen mit guten Praxisbeispielen organisieren, damit die Motivation steigt, an freiwilligen Maßnahmen teilzunehmen
- Energieeffizienz und Energiesparen vorantreiben.
- Plattformen schaffen, welche Projekte initiieren, koordinieren und durchführen.
- Erleichterung für jedes Bundesland: Aufgaben der Koordination des NGP (Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Vorträge) an fachliche Spezialisten und Moderatoren auslagern, um das Thema schneller voranzutreiben zu können (sonst zu wenig Ressourcen vorhanden).

- Präzisierung des Begriffs des „öffentlichen Interesses“: Wert der Natur gegenüber anderen öffentlichen Interessen. Bei der Abwägung ist ein nachhaltiges Denken über lange Zeiträume überaus wichtig!
- 1,5 Cent/KWh Wasserkraft sollen zweckgebunden zur Renaturierung der Oberflächengewässer herangezogen werden (zusätzlich zu anderen Maßnahmen)
- sämtliche Bauaufsichten sollen von der Behörde und nicht vom Projektwerber bestellt werden (Bezahlung obliegt dem Projektwerber).
- Die Gemeinden sollen mehr bei Plänen und Maßnahmen beteiligt werden.
- Schulprojekte andenken und initiieren – das Thema Wasser leicht verständlich darstellen und so auch der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- Einbindung der verschiedensten Medien.
- Es wäre im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung noch sehr wesentlich, mehr Klarheit in der Bevölkerung über die Gesamtproblematik zu schaffen.
- Pufferzonen ÖPUL – hier sollte frühzeitig damit begonnen werden, entsprechende Werbung und Programme zu starten, um die Teilnahme daran attraktiver zu machen und mehr Freiwillige zu finden.
- Mehr Einbindung der tatsächlichen Betroffenen (z.B. FlächenbesitzerInnen)
- Bewusstseinsbildung aller Betroffenen im ökologischen Sinne betreiben – Lebensraum Wasser – Wasser ist mehr als nur wirtschaftliche Nutzung.
- Einbindung der Gebietsbetreuer der Natura 2000 Gebiete bei der Erstellung des Plans und Einbindung in die Maßnahmensetzung.
- Generalplan bis 2027 der die gesamten Einzelpläne koordiniert und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- Schnittstellen zwischen den Ministerien und Abteilungen müssen verbessert werden
- Kommunikation über den NGP und der Öffentlichkeit darf nicht mit Oktober 2009 zu Ende sein, hier muss es weitere Maßnahmen und Projekte geben!
- Interessensabwägung zwischen Klimaschutz, WRRL, Energieautarkie, Siedlungswasserbau und Umweltschutz – hier besteht ein Zielkonflikt – Priorisierung und faire Abwägung der Interessen ist dringend gefordert, nicht ausschließlich die Energieversorgung bevorzugen.
- Internationaler Austausch von Wissen auf wissenschaftlicher Ebene muss erfolgen (z.B. USA).

Case Studies: Salzach, Kalserbach, Tauernbach, Isel und Donau

Die nachfolgenden Case Studies sollen Zustandsausweisungen und Maßnahmenvorschläge, die unserer Meinung nach nicht richtig und daher kritisch zu betrachten sind, aufzeigen. Da die Bearbeitung aller Flüsse, die wir überprüfen möchten, den Rahmen der Stellungnahme sprengen würden, behalten wir uns vor, die Diskussion dieser Flüsse (z.B. der Walderbach, der Walderlebach und der Streimbach in Tirol oder die Lieser in Kärnten) nachzureichen.

Salzburg: Salzach Abschnitt Mündung Taugl bis Blühnbach

(WK_ID 305350002, Detailwasserkörper A 3117148, (km 85,62 – 107,13))



Bei dem Gewässerabschnitt der Salzach zws. Taugl- und Blühnbachmündung handelt es sich um eine naturnahe Fließstrecke, die auch in der Gesamtuntersuchung Salzach (GUS)² als solche ausgewiesen wird und bestätigt, dass solche Bereiche an der Salzach äußerst selten und daher unbedingt zu erhalten sind. Die Fließgewässerstrecke sowie die flussbegleitende Felslandschaft zeichnen sich in ihrer Eigenart, Schönheit und Seltenheit aus, dabei sind die Unberührtheit der Gewässerstrecke

und die beeindruckenden Felsbildungen sowie das harmonische Zusammenwirken zwischen Fließgewässer und unverbautem Uferbereich hervorzuheben.

Es ist unbestritten, dass dieser Flussabschnitt der Salzach derzeit eine der wertvollsten Strecken im gesamten Verlauf der Salzach darstellt. Um diesen guten Zustand auch weiterhin zu gewährleisten, müssen jegliche Maßnahmen die den Wasserlauf beeinträchtigen, hinten gehalten werden:

„Im Abschnitt von Werfen bis zur Tauglmündung entspricht die Salzach noch weitgehend der Gewässercharakteristik, sie weist hier größtenteils die Wertstufe 2 auf, im Bereich des Naturdenkmals „Salzachöfen“, das in flussmorphologischer Hinsicht und aufgrund seines Erscheinungsbildes eine Besonderheit von überregionaler Bedeutung darstellt, sogar die Wertstufe 1. Der gesamte Abschnitt ist daher Eingriffen gegenüber sehr sensibel“³

Im vorliegenden NGP-Entwurf wurde jetzt diese Fließstrecke in einem schlechten Zustand (mit hoher Sicherheit) ausgewiesen. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar und wir ersuchen, um eine entsprechende Aufklärung bzw. Änderung der Ausweisung.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Detailwasserkörper, der jetzt eine Länge von 24,3 km aufweist, in drei separate Abschnitte zu unterteilen wäre, da hier sehr unterschiedliche

² Landesregierung Salzburg, Referat 7/01: Landesplanung und SAGIS: Projekt „Gesamtuntersuchung Salzburg“ (GUS),

³ wie 1

Strecken in einen Wasserkörper verpackt wurden. Für uns ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien diese Wasserkörper-Einteilung erfolgte.

Bei den drei erwähnten Abschnitten handelt es sich um:

- 1) Salzach von Tauglmündung bis Lamtermündung (Beginn Salzachöfen)
- 2) Salzachöfen (Schluchtstrecke, Naturdenkmal)
- 3) Salzach oberhalb der Salzachöfen bis Blühnbachmündung

Diese drei Abschnitte lassen sich weder direkt miteinander vergleichen noch in einen Topf werfen, denn das führt zu einer unzulässigen Vermischung der jeweiligen Charakteristika der einzelnen Abschnitte.

Bei der Gewässerstrecke 1) Salzach von Tauglmündung bis Lamtermündung (Beginn Salzachöfen) handelt es sich um eine Strecke mit geringerem Gefälle und großen, relativ flach mündenden Nebengewässern (Lammer, Torrener Bach, Tauglbach,...), in die auch Nasen und Äschen mehr oder weniger gut aufsteigen können.

Die Salzachöfen 2) hingegen stellen für die meisten Arten eine natürliche, unüberwindbare Hürde dar. Es handelt sich um eine Schluchtstrecke, die die Gebirgsstöcke von Hagen- und Tennengebirge trennt und die als Naturdenkmal ausgewiesen ist.

Die Gewässerstrecke oberhalb der Salzachöfen 3) ist eine Strecke mit geringerem Gefälle, die aber aufgrund ihrer isolierten Lage eine spezielle und auch nicht leicht vergleichbare Position einnimmt. Der Fischaufstieg in diesen letzteren Abschnitt ist aufgrund der Salzachöfen sehr beschränkt möglich. Die Gewässermorphologie ist weitgehend naturnah, orographisch links reichen die steilen Flanken des Hagengebirges direkt ans Ufer heran, auch orographisch rechts ist nur eine geringe anthropogene Veränderung/Verbauung des Salzachufers gegeben. Einen negativen Einfluss auf diesen Flussabschnitt mag aber der Bau und Betrieb der oberhalb (mittlerweile ab Werfen) anschließenden KW-Kette der Mittleren Salzach bewirken.

Es werden alle drei Strecken als ein Wasserkörper ausgewiesen, woraus sich die Frage ergibt, ob die Strecken 1 und 2 wirklich so schlecht sind oder durch die Zusammenlegung mit Abschnitt 3 abgewertet werden. Wir halten es daher für sinnvoll, den Wasserkörper in drei Abschnitte zu teilen und diese auch entsprechend neu zu bewerten.

Der Wasserkörper liegt im Prioritären Sanierungsraum und soll bis 2015 in guten ökologischen Zustand zurückgeführt werden. Allerdings geht aus dem vorliegenden Datenmaterial⁴ nicht hervor, welche Maßnahmen dafür gesetzt werden sollen. Nach Auskunft der Landesregierung Salzburg ist es nicht möglich Maßnahmen in diesem Wasserkörper zu setzen, wohl aber in den Wasserkörpern ober- und unterhalb. So soll die Salzach bis 2015 Durchgängig gemacht werden, was sich dann auch positiv auf den vorliegenden Wasserkörper auswirken soll.

Die Bewertung „schlechter Zustand“ ist offenbar auf die Qualitätskomponente Biologie zurückzuführen, wobei hier nur die Fischfauna als schlecht und das Makrozoobenthos (MZB) und Phytobenthos jeweils mit gut ausgewiesen wurden.

- Nun kann der angeblich schlechte Zustand laut Befischung einerseits auf methodische Mängel zurückzuführen sein (z. B. ungeeigneter Befischungstermin, methodische Schwierigkeiten für diesen schwierig zu befischenden Abschnitt; Zufall - wie repräsentativ ist die Befischung, wie oft wurde dort befischt, was ergibt die statistische Auswertung?)

⁴ NGP-Entwurf: Tabelle WK-Ziele-Maßnahmen-Ökologie

- Es ist aber auch zu hinterfragen, ob der/die Gewässerabschnitt(e) mit den üblichen Referenzgewässern überhaupt zu vergleichen ist/sind, weil hier möglicherweise gravierend andere natürliche (und überlagert durch die Auswirkungen der KW-Bauten auch anthropogene) Gegebenheiten herrschen. Der untersuchte und zu bewertende Flussabschnitt ist durch die unten liegenden Salzachöfen und zudem durch die steilen Flanken des Hagen- und Tennengebirges von Natur aus weitgehend isoliert bzw. eingeschränkt und nur von wenigen Arten besiedelbar.
- Es wäre daher interessant zu klären/zu erforschen und zu vergleichen, welche Fischarten und welche Fischdichte (Biomasse) in diesem Abschnitt ursprünglich (natürlich) gegeben war. Wie hoch war die Fischbiomasse vor Jahrzehnten, vor dem KW-Bau und z. B. vor 100 Jahren? Wie wurde hier bei der Einstufung genau vorgegangen und gibt es dazu schlüssige Unterlagen?

Aus unserer Sicht ist die schlechte Einstufung weder aufgrund des MZB, des Phytobenthos, der chemischen Parameter noch aufgrund der weitgehend intakten hydromorphologischen Bedingungen (bis auf die Geschiebe- und Schwallenflüsse durch die KW, die aber bereits gedämpft wurden), gerechtfertigt. Nach Auskunft der Landesregierung Salzburg ergibt sich der schlechte Zustand auf Grund der Beeinflussung des Wasserkörpers durch die Beeinträchtigungen in den ober- und unterhalb anschließenden Wasserkörpern. Es stellt sich daher für uns die Frage, ob in solchen Fällen die Methodik zur Zustandsausweisung zielführend ist. Da ein Wasserkörper, der eigentlich im guten Zustand sein sollte, es aber nicht sein kann, weil die Fische auf Grund von Wanderhindernissen in den anschließenden Wasserkörpern fehlen, als schlecht bewertet wird/werden muss. Das lässt ein völlig falsches Bild vom Wasserkörper entstehen und lässt auch falsche Rückschlüsse für mögliche Projektanträge zu. Wie wird mit solchen Fällen umgegangen werden?

Verbesserungsvorschläge zum Salzach Abschnitt Mündung Tauogl bis Blühnbach

- Im vorliegenden NGP-Entwurf wurde jetzt diese Fließstrecke in einem schlechten Zustand (mit hoher Sicherheit!?) ausgewiesen. Es wird für eine Überprüfung der Bewertung bzw. für eine deutlich bessere Klassifizierung plädiert.
- Der Detailwasserkörper 305350002, der jetzt eine Länge von 24,3 km aufweist, sollte in drei separate Abschnitte unterteilt werden, da sehr unterschiedliche Strecken in einen Wasserkörper verpackt wurden.
- Gewässerstrecken, die zwar einen hydromorphologisch sehr guten oder guten Zustand haben, aber bei denen aus unterschiedlichen Gründen die Ökologie nicht gut ist bzw. als nicht gut bewertet wurde und die daher insgesamt schlechter eingestuft wurden, sollten bei der Zielerreichung vorrangig behandelt werden und außerdem außer Nutzung gestellt werden, da hydromorphologisch intakte Gewässerstrecken in Österreich einen Seltenheitswert besitzen.
- Unabhängig davon wird verlangt, den reizvollen, aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes höchst wertvollen und bisher unverbauten Abschnitt nicht durch den Bau eines geplanten Kraftwerkes (KW Stegenwald) zu verschlechtern bzw. zu beeinträchtigen. Vielmehr sollen die zuständigen Behörden angehalten werden, ein Schutzgebiet (Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal,...) zu erlassen.

Osttirol: Tauernbach WK 900230002



Der Tauernbach zeichnet sich durch seine Vielfältigkeit und Schönheit aus und ist für den Tourismus in Osttirol von großer Bedeutung. Teil des Tauernbachs ist auch die Prosegg-Klamm, die sich durch ihre Ursprünglichkeit auszeichnet. Der Tauernbach ist auf weiten Strecken noch gut intakt, steht aber immer wieder im Interesse von Wasserkraft-Projekten.

Der Tauernbach wird im NGP-Entwurf in 4 Wasserkörper aufgeteilt. Die Wasserkörper im Innergschlöss 900190000 (3,2 km) und 900230001 (4 km) wurden mit einem mäßigen (niedere Sicherheit) und unbefriedigenden Zustand (hohe Sicherheit) ausgewiesen. Dies ist auf Grund der morphologischen Belastungen nachvollziehbar. Der anschließende Wasserkörper 900230002 (13,2 km) schließt auch die ökologisch intakte Prosegg-Schlucht ein und wurde mit einem mäßigen Zustand (niedrige Sicherheit) ausgewiesen. Der 4. Wasserkörper 900230003 (0,7 km) von der Schlucht bis zur Isel wurde mit einem unbefriedigenden Zustand (niedrige Sicherheit) ausgewiesen. Dies ist wegen der morphologischen Belastungen nachvollziehbar.

Für uns ist die – im Vergleich zu den anderen Wasserkörpern des Tauernbachs – unverhältnismäßige Länge von 13,2 km des Wasserkörpers 900230002 nicht nachvollziehbar. Außerdem enthält dieser Wasserkörper die Proseggklamm, die hydrologisch und morphologisch intakt ist. Durch die Zuteilung zu diesem langen Wasserkörper wird die Klamm ebenfalls als mäßig ausgewiesen, was nicht ihrem wirklichen Zustand entspricht. Soweit es aus dem vorliegenden Kartenmaterial zu entnehmen war, befindet sich in dem besagten Wasserkörper nur ein Querbauwerk am Anfang der Klamm-Strecke. Da die Klammstrecke alleine schon ein natürliches Wanderhindernis für die Fische darstellt, kann das Wasserkraftwerk kurz oberhalb der Schlucht nicht die Ursache für den mäßigen Zustand sein. Die restliche Strecke des Wasserkörpers erscheint für uns unbeeinflusst.

- Wir ersuchen daher um eine entsprechende Aufklärung, warum dieser WK als mäßig eingestuft wurde.
- Für diese Gewässerstrecke soll ein Moratorium für alle weiteren Projektpläne beschlossen werden, bis der Zustand mit einer hohen Sicherheit feststeht.
- Die Proseggklamm muss als eigener Wasserkörper ausgewiesen werden, da sie u.a. sie ein natürliches Wanderhindernis darstellt.

Osttirol: Kalserbach WK 903990000



Der Kalserbach fließt aus den Nationalparkbereichen der Glockner- und Schobergruppe zur Isel. Die Strecke unterhalb von Kals ist ein besonders wertvoller Abschnitt. Die ökologisch intakte Daberklamm ist ebenfalls Teil des Kalserbaches, der aber im Unterlauf durch Wasserkraft-Projekte bereits stark beeinflusst ist.

Der Kalserbach wird im NGP-Entwurf in 4 Wasserkörper aufgeteilt. Der Wasserkörper 904000000 (5,5 km) von der Quelle bis zum Kalser Tauernhaus wird mit einem sehr guten Zustand (hohe Sicherheit) ausgewiesen. Der anschließende Wasserkörper 903990000 (9,3 km) wurde mit einem mäßigen Zustand, noch dazu mit einer „hohen Sicherheit“ ausgewiesen. Das ist für den oberen Teil des Wasserkörpers falsch, da es den natürlichen Gegebenheiten nicht entspricht. Die Einstufung dieses Wasserkörpers müsste sehr gut oder zumindest gut lauten. Dieser Wasserkörper reicht vom Kalser Tauernhaus bis zur Mündung des Ködnitzbachs, er schließt auch die ökologisch intakte Daberklamm ein. Der anschließende Wasserkörper 900270026 (5,7 km) wurde mit einem guten Zustand (hohe Sicherheit) ausgewiesen. Der 4. Wasserkörper 900270025 (4 km) von der Ködnitzbach-Mündung bis zur Mündung in die Isel wurde mit einem mäßigen Zustand (hohe Sicherheit) ausgewiesen.

Auch in diesem Fall ist die Einteilung der einzelnen Wasserkörper nicht nachvollziehbar. So ist un schlüssig, warum der Wasserkörper 903990000 sich über 9,3 km erstreckt. Nach Abschätzung unserer Experten handelt es sich bei der Strecke vom Kalser Tauernhaus bis zur Einmündung vom Mitterlingbach um eine ökologisch und morphologisch intakte Gewässerstrecke, die mit einem zumindest guten Zustand ausgewiesen werden müsste. Weiters enthält dieser Abschnitt auch die ökologisch intakte Daberklamm, die durch die Zuteilung zu dem langen Wasserkörper eine Abwertung erhält. Die Ausweisung des restlichen Wasserkörpers im mäßigen Zustand im Abschnitt Kalserbach von der Mündung Teischnitzbach bis zur Mündung Ködnitzbach ist auf Grund der dortigen Siedlungsstruktur nachvollziehbar. Als Maßnahmen für diesen Wasserkörper werden Maßnahmen zu Querbauwerken und Restwasser angegeben. Im Kalser Dorfertal sind uns außer einem kleinen Werk beim Kalser Tauernhaus keine Querbauwerke bekannt, die den mäßigen Zustand rechtfertigen würden.

- Wir ersuchen daher um eine entsprechende Aufklärung, warum dieser WK eine derart lange Gewässerstrecke umfasst und Fließgewässerabschnitte unterschiedlicher Bewertungsstufen zusammengefasst werden.
- Der Wasserkörper 903990000 muss unserer Ansicht nach auf Höhe der Einmündung Mitterlingbach geteilt werden, da der mäßige Zustand nur auf den Unterlauf dieses Wasserkörpers zutrifft.
- Die Gewässerstrecke bis zum Mitterlingbach muss als mindestens gut eingestuft werden.
- Die Daberklamm muss als eigener Wasserkörper ausgewiesen werden, da sie u.a. sie ein natürliches Wanderhindernis darstellt.
- Der Kalserbach befindet sich bis zur Teischnitzmündung innerhalb des Nationalparks Hohe Tauern. Daher müssen diese Wasserkörper als Tabuzonen ausgewiesen werden.

Osttirol: Isel WK 904140000



Die Isel durchfließt Kern- und Außenzonen des Nationalparks Hohe Tauern und ist das verbindende Element der Nationalparkregion und der Kulturlandschaft des unteren Isel- und Drautales. Die Isel ist der letzte frei fließende Gletscher-

fluss der Alpen und ein letzter wichtiger Lebensraum für die Deutsche Tamariske. Sie soll auch in das Natura 2000 Netzwerk aufgenommen werden.

Die Isel wird im NGP-Entwurf in fünf Wasserkörper eingeteilt. Die Wasserkörper 904140000 (25,8 km) von der Quelle bis kurz vor Matri, 904130000 (2,5 km) von kurz vor Matri bis zur Einmündung vom Tauernbach, 900270001 (9,3 km) von der Tauernbach-Mündung bis zur Kalserbach-Einmündung, 900540002 (4,9 km) von der Kalserbach-Einmündung bis zur Mündung des Leibnitzbaches und 900540001 (14,2 km) von der Mündung des Leibnitzbaches bis Lienz wurden mit einem guten Zustand (hohe Sicherheit) ausgewiesen.

Bei der Isel ist die Einteilung der Wasserkörper für uns nicht schlüssig und stimmt mit den realen Gegebenheiten vor Ort nicht überein. Der WK 904140000 ist mit seinen 25,8 km unverhältnismäßig lang und reicht von der Quelle bis fast nach Matri. Die Isel ist hier in einem guten Zustand ausgewiesen, schließt aber den Quellbereich und die Umballfälle ein. Nach unserer Experten-Meinung liegen im Oberlauf der Isel bis ca. zur Einmündung des Mauerbaches aber keine hydrologischen und morphologischen Belastungen vor, die „nur“ einen guten Zustand rechtfertigen würden. Somit ist die Isel bis zur Einmündung des Mauerbaches in jedem Fall in einem sehr guten Zustand auszuweisen. Da auch die Oberläufe aller anderen Flüsse im sehr guten Zustand ausgewiesen sind, nur jener der Isel nicht.

- Wir ersuchen daher um eine entsprechende Aufklärung, warum dieser WK 904140000 so unverhältnismäßig lang ist (25,8 km!) und der Oberlauf nicht als eigenständiger Wasserkörper ausgewiesen wurde.
- Der Wasserkörper muss unserer Ansicht nach auf Höhe der Einmündung des Mauerbaches geteilt und bis dorthin als sehr guter Zustand ausgewiesen werden, da der gute Zustand nur auf den Unterlauf des Isel zutrifft.
- Die Umballfälle müssen als eigener Wasserkörper ausgewiesen werden, da sie ein natürliches Wanderhindernis darstellen.
- Die Isel befindet sich bis in etwa Höhe der Isplitzer Alm, innerhalb des Nationalparks Hohe Tauern. Daher müssen diese Wasserkörper als Tabuzonen für weitere Nutzungen ausgewiesen werden.

- Weiters weisen wir darauf hin, dass die Isel als wasserrelevantes Natura 2000 Gebiet nominiert werden soll und dies ebenfalls in Form von Tabu-Zonen zu berücksichtigen ist.

NÖ/Wien: Donau östlich von Wien WK 405880027 und 411930001



Die Flusslandschaft und die Feuchtgebiete der Donau in Österreich gehört zu den wertvollsten, aber auch meist gefährdeten Naturräumen. Trotzdem ist die Donau durch Ausbaupläne der heimischen Energiewirtschaft, Hochwasserschutzbauten oder Regulierungen, die sie in einen kanalsähnlichen Zustand drängen wollen, gefährdet. Entlang der Donau ist ein großflächiges System von Alt- und Nebenarmen samt Auwiesen, Inseln und Buchten vorhanden, Auwälder

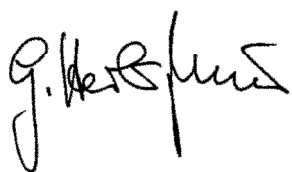
prägen dabei das markante Landschaftsbild. Trotz gravierender Einschnitte durch wasserbauliche Maßnahmen sind die Donau und ihre Auen Lebensraum einer vielfältigen Artengemeinschaft. Bei Hochwasser können die Auegebiete zu einer Breite von 2 km unter Wasser stehen, dieser Zustand kann dabei mehrere Wochen andauern.

Die Wasserkörper der Donau östlich von Wien 405880027 und 411930001 wurde in einem guten Zustand (hohe Sicherheit) ausgewiesen. Unklar ist für uns, wie mit den Seiten- und Altarmen der Donau umgegangen wird und ob diese als eigene Wasserkörper ausgewiesen wurden.

- Wir ersuchen daher um eine entsprechende Aufklärung, ob die Alt- und Seitenarme als eigene Wasserkörper ausgewiesen wurden. Und wenn ja, inwieweit dann das Maßnahmenprogramm dieser Wasserkörper auf jenes des Hauptflusses angepasst ist.
- Da die Donau hier einen guten Zustand aufzeigt, ist dieser zu erhalten und sind entsprechende Erhaltungsmaßnahmen zu setzen, noch dazu wo die Donau und der gesamte Uferbereich (außer das schmale Band der Schifffahrtsrinne) Kernzone (Naturzone mit Managementmaßnahmen laut NÖ Nationalparkgesetz) ist. Die Donau und ihre Altarme gehören außerdem in das weltweite Netz der Ramsar-Schutzgebiete. Daher müssen hier Managementmaßnahmen zur Erhaltung des Nationalparks möglichst frühzeitig gesetzt werden müssen.
- Die Wasserkörper der Donau müssen auf Grund ihres Schutzstatus auch als Tabuzonen für weitere Nutzungen gelten.
- Projekte, wie das Flussbauliche Gesamtprojekt, gefährden massiv den guten Zustand und dürfen daher nicht durchgeführt werden.

Der Umweltdachverband erhebt weiterhin Anspruch darauf, in die weiteren Verhandlungen vor Inkrafttreten der Verordnung eingebunden zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Heilingbrunner
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer